

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Produkt 01.20.20	Zuschusskoordination	2 - 3
Produkt 05.01.01	Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII	4 - 13
Produkt 05.03.01	Unterhaltsvorschussleistungen	14 - 15
Produkt 05.06.01	Sonstige soziale Leistungen	16 - 31
Produkt 05.07.01	Soziale Einrichtungen	32 - 33
Produkt 05.08.01	Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht	34 - 36
Produkt 06.01.01	Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	37 - 41
Produkt 06.01.02	Städtische Kindertageseinrichtungen	42 - 43
Produkt 06.02.01	Jugendarbeit	44 - 48
Produkt 06.03.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	49 - 50
Produkt 06.05.01	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	51 - 57
Produkt 06.05.02	Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	58
Produkt 10.04.01	Wohnungshilfen	59

Produkt 01.20.02 Zuschusskoordination**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Koordination der städtischen Zuwendungen für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Erwachsene

2. Leistungen

- a) Beratung und Zusammenarbeit mit den freien Träger der Jugendhilfe, den Trägern der Wohlfahrtspflege und dem FD 2.53
- b) Prüfung und Realisierung von Zuwendungsmöglichkeiten Dritter
- c) Prüfung, Bemessung und Entscheidung bei städt. Zuwendungen
- d) Prüfung und Bemessung von Leistungsentgelten (Fachleistungsstunden) oder Fallpauschalen
- e) Gesamtverantwortung bezüglich der Förderung freier Träger (Ausschluss der Finanzierung von Parallelangeboten und Doppelförderungen)
- f) Vertragsgestaltung und Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen und Projekten der freien Träger
- g) Prüfung der Wirtschaftspläne und Mittelverwendung der freien Träger

Leistungsbeschreibung	<p>Über Zuwendungen aus städtischen Mitteln werden Einrichtungen und Dienste freier Träger gefördert, die Angebote in den Bereichen Offene Jugendarbeit, schulbezogene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorhalten. Diese Angebote dienen einem gelingenden Aufwachsen, der kulturellen Bildung, der Integration bei Migrationshintergrund, der Stärkung der Medienkompetenz oder auch der Förderung von Kindern/Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten oder behinderten jungen Menschen.</p> <p>Hierzu gehören Einrichtungen/Beratungsstellen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühförderstelle für behinderte Kinder bis zum 6. Lebensjahr • Offene Jugendarbeit in Jugendzentren/Soziokulturellen Zentren und Kleinen Offenen Türen • für von Gewalt bedrohte Minderjährige • Schulumüde Jugendliche (Schulschwänzer) • Jugendsozialarbeit für mehrfach benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule/Beruf <p>Seit dem 01.01.2013 ist eine „Fachstelle Frühe Hilfen“ zur Beratung, Information und Weitervermittlung von Familienhebammen bzw. anderen Hilfen für Eltern von 0 – 3-jährigen Kindern eingerichtet. Die Koordinierung erfolgt durch die Jugendhilfeplanerin im FD 2.51. Mit den Trägern der Fachstelle ist ein Vertrag geschlossen.</p>
Art der Aufgabe	Siehe Ziffer 2 a) - g)
Rechtsgrundlagen	<p>Versch. Rechtsvorschriften des SGB XIII, SGB IX, ÖGDG Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid 2010 – 2014 Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2013-2017</p>

	versch. Förderrichtlinien zu Projekten/Maßnahmen des Bundes und des Landes NRW, ESF-Förderrichtlinien Verträge
Statistische Daten	-
Finanzdaten	1.404.900 € (ohne Landes- und Bundesmittel)

Leistungsbeschreibung	<p>Über Zuwendungen aus städtischen Mitteln werden Einrichtungen und Dienste freier Träger gefördert, die Angebote für erwachsene Einwohner Remscheids aller weltanschaulicher Ausrichtungen und Herkunft vorhalten, um ihnen in bestimmten Lebenssituationen niederschwellige, besondere oder interdisziplinäre Beratungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten.</p> <p>Hierzu gehören Einrichtungen/Beratungsstellen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Migrationshintergrund • von Gewalt bedrohte Frauen • Wohnungslose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen • behinderte Menschen • Schwangere, junge Mütter/Familien • Eltern/Pflege- und Adoptiveltern mit Erziehungsproblemen • Suchtkranke Menschen • überschuldete Menschen etc.
Art der Aufgabe	siehe Ziffer a) – g)
Rechtsgrundlagen	versch. Rechtsvorschriften des SGB XII, SGB II, SGB V, SGB IX sowie weitere Ausführungsgesetze und Landesrichtlinien Verträge
Statistische Daten	-
Finanzdaten	1.604.650 € (ohne Landesmittel)

Produkt 05.01.01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

- a. Ausgleich von Einkommensdefiziten in verschiedenen Lebenslagen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen für kranke, behinderte, pflegebedürftige, ältere Menschen sowie Wahrnehmung administrativer Aufgaben zur Sicherung der Leistungserbringung
- b. ältere Menschen ab dem 65. Lebensjahr und behinderte Menschen zwischen dem 18. und 64. Lebensjahr bei voller, dauerhafter Erwerbsminderung, andere Personen mit im gesetzlichen Sinn zu geringen finanziellen Einkommen, die nach anderen Sozialleistungsgesetzen nicht ausgeglichen werden können; Menschen mit hauswirtschaftlichen, pflegerischen und/oder betreuenden Versorgungsbedarf, körperlich und geistig behinderte Menschen sowie seelisch behinderte Kinder bis zur Einschulung und seelisch behinderte Erwachsene;

2. Leistungen im Rahmen des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII – Sozialhilfe)

- a. Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)
- b. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiAE)
- c. Teilhabeleistungen für behinderte Menschen (Eingliederungshilfe - EGH)
- d. Hilfe zur Pflege (HzP)
- e. andere Leistungen
- f. Refinanzierung von Leistungen (Heranziehung von Unterhaltspflichtigen, Darlehensrückforderungen, sonstige Ansprüche)

Leistungsbeschreibung	a. Hilfe zum Lebensunterhalt – 3. Kapitel SGB XII
Art der Aufgabe	<p>Die Leistung wird sowohl außerhalb, wie auch innerhalb von Einrichtungen (Pflegeheimen) erbracht. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann.</p> <p>Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Das Kerngerüst der Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ wird durch die Regelsätze für die Leistungsberechtigten und deren angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung dargestellt. Die Leistung ist abzugrenzen gegenüber Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende.</p> <p>Der notwendige Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen umfasst insbesondere Kleidung und einen</p>

Rechtsgrundlagen	<p>angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Eine Leistungsbewilligung außerhalb wie innerhalb von Einrichtungen ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Eigenes Einkommen und Vermögen ist vorrangig einzusetzen.</p> <p>Ziel der Hilfe ist die Sicherung des Lebensunterhaltes. Soweit möglich gehört dazu auch eine Unterstützung zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von leistungsberechtigten Personen und damit die Gestaltung des Übergangs zwischen der HLU, dem SGB II und dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).</p> <p>§§ 19 in Verbindung mit 27 ff. Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen</p>
Statistische Daten	<p>Zum 31.12.2013 anspruchsberechtigte Personen HLU außerhalb von Einrichtungen: 280 (zum 31.12.2012 = 233) Quelle: Bericht Consens 2012 / 2013*</p> <p>Zum 31.12.2013 anspruchsberechtigte Personen HLU innerhalb von Einrichtungen: 143 ((zum 31.12.2012 = 155) Quelle: EDV-Auswertung LÄMMkom Dezember 2012 / 2013</p>
Finanzdaten	Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Hilfe zum Lebensunterhalt“: 1.651.667 €
Bemerkungen	<p>Abhängigkeit von anderen Leistungssystemen: Das Leistungssystem der HLU ist außer von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller abhängig von anderen bedeutenden Sozialleistungssystemen wie dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung)</p>

Leistungsbeschreibung	b. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiAE)
Art der Aufgabe	<p>Die Leistung wird sowohl außerhalb, wie auch innerhalb von Einrichtungen (Pflegeheimen) erbracht. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab Beginn ihrer Regelaltersgrenze mit zu geringen Renten oder ohne Renten • oder Personen ab dem 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die aus gesundheitlichen Gründen nach Feststellung des zuständigen Rententrägers dauerhaft und in vollem Umfang erwerbsgemindert sind. <p>Die Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen sind inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleich mit der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (s.o.).</p>

Rechtsgrundlagen	<p>Innerhalb von Einrichtungen sind die Leistungen der Grundsicherung ein Anspruch zur Finanzierung des täglichen Pflegesatzes der jeweiligen Einrichtung. Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von Pflegeeinrichtungen haben dadurch keine zusätzlichen persönlichen Finanzmittel zur Verfügung, die über den Barbetrag (Taschengeld) in der Einrichtung hinausgehen. Eine Leistungsbewilligung außerhalb wie innerhalb von Einrichtungen ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Eigenes Einkommen und Vermögen ist vorrangig einzusetzen.</p> <p>Ziel der Hilfe ist Ziel der Hilfe ist die Sicherung des Lebensunterhaltes.</p> <p>§§ 19 in Verbindung mit 41 ff. Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen</p>
Statistische Daten	<p>Zum 31.12.2013 anspruchsberechtigte Personen GSiAE <u>außerhalb</u> von Einrichtungen: Gesamt: 1.341 (2012: 1.263) davon 18-unter 65: 605 (2012: 611) 65 und älter: 736 (2012: 652) Quelle: Bericht Consens 2012 / 2013*</p> <p>Zum 31.12.2013 anspruchsberechtigte Personen GSiAE <u>innerhalb</u> von Einrichtungen: 119 (2012: 127) Zum 31.12.2012 anspruchsberechtigte Personen GSiAE <u>außerhalb und innerhalb</u> von Einrichtungen gesamt: 1.460 (2012: 1.394) Quelle: EDV-Auswertung LÄMMkom Dezember 2012 / 2013</p>
Finanzdaten	<p>Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“: 6.714.457 € (2012: 6.6.276.116 €) Quelle: Bericht 0.10.2 Stand: 12.05.2014 Die Höhe der Ausgaben wird im Wesentlichen bestimmt durch Regelsätze, das örtliche Mietniveau und die Höhe von Heiz- und Nebenkosten.</p> <p>Bis 2011 beteiligte sich der Bund in Höhe von 16% an den Nettoaufwendungen der Grundsicherung. In 2012 erhöhte sich die Beteiligung auf 45% und in 2013 auf 75%. Die Beteiligung des Bundes an den Nettoaufwendungen beträgt ab 2014 100 % . Dadurch wurde die Leistung in 2013 über die Bundeserstattung zu 75 % der Nettoausgaben refinanziert. Der kommunale Haushalt wird ab 2014 durch die Refinanzierung der Nettoausgaben durch den Bund in Höhe von 100 % und die eigenen Einnahmen wird der kommunale Haushalt (außer durch erforderliche Personal- und Sachkosten zur Aufgabenwahrnehmung) nicht mehr belastet.</p>

Bemerkungen	<p>Der Begriff der Regelaltersgrenze: Nach der aktuellen Gesetzeslage wird die Altersgrenze für den regulären Rentenanspruch in der Periode zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, steigt das gesetzliche Rentenalter proportional zu der Höhe des Geburtsjahres. Statt wie bisher das reguläre Renteneintrittsalter mit 65 Jahren festzulegen, wird mit der Regelaltersgrenze das individuelle Renteneintrittsalter bezeichnet, das erreicht sein muss, damit ein Anspruch auf Rente besteht.</p> <p>Abhängigkeit von anderen Leistungssystemen: Das Leistungssystem der HLU ist außer von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller abhängig von anderen bedeutenden Sozialleistungssystemen wie dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung)</p>
--------------------	--

Leistungsbeschreibung	<p>c. Teilhabeleistungen für behinderte Menschen (Eingliederungshilfe - EGH)</p> <p>Art der Aufgabe</p> <p>Eingliederungshilfe ist eine Form der Sozialhilfe, die wesentlich behinderten Menschen und solchen, die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll und das Ziel hat, die Folgen einer solchen Behinderung abzumildern oder abzuwenden. Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.</p> <p>Eine Leistungsbewilligung außerhalb wie innerhalb von Einrichtungen ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Eigenes Einkommen und Vermögen ist grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Hier bestehen jedoch zur Anrechnung eigener Mittel Einschränkungen. Bei bestimmten Hilfen ist der Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen nicht für die Maßnahmekosten, sondern nur für die damit im Zusammenhang stehenden Kosten des Lebensunterhaltes vorgesehen (§ 92 SGB XII). Außerdem besteht eine Sonderregelung zum Einkommenseinsatz bei Leistungserbringung in Einrichtungen (§ 92 a SGB XII).</p> <p>Zur Aufgabe der Eingliederungshilfe gehört es insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>§§ 19 Absatz 3 in Verbindung mit 53 ff. und §§ 92 und 92 a Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen, sowie Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)</p>
------------------------------	--

Statistische Daten			
Finanzdaten	Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“: 1.207.720 € (2012: 999.100 €)		
Bemerkungen	Die Darstellung der Aufgabe beschränkt sich auf Hilfen in örtlicher Zuständigkeit. Darüber hinaus ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständiger Leistungsträger für in Remscheid wohnende behinderte Menschen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Ambulant Betreute Wohnen haben zum 31.12.2011 weitere 385 behinderte Menschen Leistungen des LVR erhalten. In der Perspektive ist für 2014 damit zu rechnen, dass die Aufwendungen für Integrationshelfer in Kindertagesstätten ab 2014 nicht mehr vom Landschaftsverband als freiwillige Aufgabe übernommen werden, sondern als Maßnahme der ambulanten Eingliederungshilfe in die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers übergehen.		

	2012	2013
Anzahl der Leistungsbezieher (Empfänger von Eingliederungshilfe) im Jahresdurchschnitt 2012 insgesamt in örtlicher Zuständigkeit	233	254
davon Anzahl der Leistungsbezieher (Kinder) von Frühförderung	7	6
davon solitäre Förderung	6	5
davon interdisziplinäre Förderung	1	1
davon Anzahl der Leistungsbezieher (Schüler) von Integrationshilfen	48	66
davon in Regelschule	12	25
davon in Förderschule	36	41
davon Anzahl der Leistungsbezieher von Hilfen in teilstationären oder stationären Einrichtungen ab 65 Jahre	6	5
davon Behindertenfahrdienst	140	139
davon Anzahl der Leistungsbezieher von sonstigen Hilfen	32	32

Quelle: Erhebung Fallzahlen aus der Eingliederungshilfe SGB XII, Stand: 15.07.2014

Leistungsbeschreibung	d. Hilfe zur Pflege (HzP – 7. Kapitel des SGB XII)
Art der Aufgabe	<p>Personen, die aufgrund einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen des Alltages erheblich eingeschränkt sind und der Hilfe bedürfen, können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erhalten, wenn mit der Pflege verbundene Kosten nicht von Pflegekassen oder eigenen finanziellen Mitteln gedeckt sind. Leistungen können für den eigenen häuslichen oder teilstationären und stationären Bereich erbracht werden.</p> <p>Die Hilfe zur Pflege wird überwiegend als ergänzende Leistung zu Leistungen der Pflegeversicherung gewährt, wenn diese den nötigen Bedarf nicht decken. Auch nicht pflegeversicherte Personen können anspruchsberechtigt sein. In diesen Fällen wird die Versorgung im vollen Umfang vom Sozialhilfeträger sichergestellt. Die Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen gliedern sich überwiegend in zwei Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegegeld nach den Pflegestufen I, II und III nach § 64 SGB XII • Pflegesachleistungen, notwendige Aufwendungen und angemessene Beihilfen für Pflegepersonen nach § 65 SGB XII <p>Dazu kommt die Hilfe zur Pflege für Leistungsberechtigte, die in Einrichtungen betreut werden.</p> <p>Als wesentliche Ziele der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von Menschen, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht ausreichen, um diesen Bedarf sicherzustellen. • Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ in der Pflege, • Sicherstellung der häuslichen Pflege, • Reduzierung des Ausgabenanstiegs
Rechtsgrundlagen	§§ 61 - 66 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen (Landespflegegesetz NRW und dazu ergangene Verordnungen)

Statistische Daten			
		2012	2013
	Anzahl der Leistungsbezieher in der Hilfe zur Pflege (Empfänger von HzP) zum Stichtag 31.12.2012	709	731
	davon		
	ambulant	201	202
	stationär	508	529
	Ambulante Versorgung	201	202
	Pflegestufe 0	107	109
	Pflegestufe 1	50	53
	Pflegestufe 2	33	32
	Pflegestufe 3	7	8
	Stationäre Versorgung	508	529
	Pflegestufe 0	7	6
	Pflegestufe 1	125	133
	Pflegestufe 2	233	248
	Pflegestufe 3	143	142
	Stationäre Versorgung in Zuständigkeit	508	529
	Örtlicher Träger	458	477
	Überörtlicher Träger (LVR)	50	52
	Quelle: Bericht Consens 2012 / 2013		
Finanzdaten	Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Hilfe zur Pflege“: 6.236.300 €		
Bemerkungen	Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfasst nur einen kleinen Teil der insgesamt in Remscheid pflegebedürftigen Menschen. In Remscheid lebten zum Stichtag 15.12.2009 in häuslicher Versorgung 1.603 pflegebedürftige Personen der Pflegestufen 1 – 3 (Quelle: Landespflegestatistik IT-NRW). Nach den o.g. Fallzahlen sind vergleichbar davon 93 Personen (Leistungszahlen 31.12.2013) Empfänger der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII – Sozialhilfe. Das entspricht einem Anteil von 5,6% an der Gesamtheit der häuslich pflegebedürftigen Menschen in Remscheid.		

	Der hauptsächlich Handlungszuständige Sozialleistungsträger ist die Pflegeversicherung und damit als ausführende Stellen die Pflegekassen. Örtliche Sozialhilfeträger sind daher im Verhältnis zur Pflegeversicherung sogenannte „Juniorpartner“ in der Pflege.
--	---

Leistungsbeschreibung	e. Andere Hilfen nach dem SGB XII
Art der Aufgabe	<p>Im Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, sind im Einzelbudget „Andere Hilfen“ Leistungen einzelner Hilfearten erfasst, die den o.g. Bereichen bzw. dem SGB XII nicht zuzuordnen sind. Hierzu gehören (Fettschrift wesentliche Leistungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen Sozialhilfe a.v.E an natürliche Personen • Sonstige Erstattungen Sozialhilfe a.v.E. f. natürliche Personen • Hilfe zur Weiterführung d. Haushalts nach SGB XII (a.v.E.) • Einzelfallhilfen § 71 SGB XII (a.v.E.) • Hilfe nach § 67, 68 SGB XII (a.v.E.) • Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (a.v.E.) <p>1. Die „Sonstige Erstattungen Sozialhilfe a.v.E. f. natürliche Personen“ betrifft Aufwendungen der Gesundheitsversorgung von leistungsberechtigten Personen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Diese Personen sind als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung gemeldet. Aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen übernimmt der Träger der Sozialhilfe in diesen Fällen die Kosten der Gesundheitsversorgung im Wege der Erstattung an die gesetzlichen Krankenkassen.</p> <p>2. Die „Übernahme von Bestattungskosten nach dem SGB XII“ ist eine Leistung der Sozialhilfe in den Fällen, in denen zur Bestattung verpflichtete Personen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen. Der Sozialhilfeträger bewilligt in diesen Fällen notwendige Aufwendungen für eine einfache Bestattung.</p> <p>Die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben, die den anderen Einzelbudgets nicht zuzuordnen sind, sichert gleichfalls lebensexistenzielle Grundbedürfnisse (Gesundheitsversorgung, Bestattung verstorbener Angehöriger). Die Leistungsgewährung steht in Abhängigkeit zu eigener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bzw. anderer vorrangiger Rechtsansprüche.</p>

Rechtsgrundlagen	1. § 264 Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) 2. §§ 19 in Verbindung mit 74 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen
Statistische Daten	1. „Sonstige Erstattungen Sozialhilfe a.v.E. f. natürliche Personen“ Zum 31.12.2012 anspruchsberechtigte Personen im Rahmen von § 264 SGB V: 54 Quelle: Auswertung KDN – Verfahren, Zahlungslauf 12/2012 2. „Übernahme von Bestattungskosten nach dem SGB XII“ Zum 31.12.2012 Sterbefälle: 61 dazu Leistungsanträge von zur Bestattung verpflichteten Personen: 108 Quelle: laufende manuelle Erfassung 2.51.5
Finanzdaten	Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Andere Hilfen“: 590.557 (2012: 897.250 €)
Bemerkungen	keine

Leistungsbeschreibung	f. Refinanzierung von Leistungen - Heranziehung von Unterhaltspflichtigen
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Die Grundlagen der Tätigkeiten sind das SGB XII nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen, das Bürgerliche Gesetzbuch, die Düsseldorfer Tabelle nebst Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als Selbstverwaltungsangelegenheit ergibt sich aus §§ 97 ff. SGB XII.
Statistische Daten	Heranziehungsakten § 94 SGB XII: 686
Finanzdaten	Unterhaltsforderungen (Buchungskonto Ertrag 4221131): 103.656,52 € Unterhaltszahlungen (Buchungskonto Einzahlungen 6221131): 89.336,10 €
Bemerkungen	

Leistungsbeschreibung	- Rückforderung von darlehensweise gezahlten Leistungen (§§ 36, 91 SGB XII)
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Die Grundlagen der Tätigkeiten sind das SGB XII nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen. Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als Selbstverwaltungsangelegenheit ergibt sich aus §§ 97 ff. SGB XII.
Statistische Daten	Darlehensfälle: 279
Finanzdaten	Darlehensforderungen (Buchungskonto Ertrag 4211051): 11.069,89 € Darlehensforderungen (Buchungskonto Ertrag 4221161): 68.288,83 € Tatsächliche Einzahlung (Buchungskonto 6211051): 35.783,82 € Tatsächliche Einzahlung (Buchungskonto 6221161): 67.788,83 €
Bemerkungen	

Leistungsbeschreibung	- Sonstige Ansprüche (Kostenersatz durch Erben, Überleitung von Ansprüchen, Strafsachen (§§ 93, 102 SGB XII, 263 StGB))
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Die Grundlagen der Tätigkeiten sind das SGB XII nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen. Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als Selbstverwaltungsangelegenheit ergibt sich aus §§ 97 ff. SGB XII.
Statistische Daten	Kostenersatz durch Erben: 43
Finanzdaten	Kostenersatzforderungen (Buchungskonto Ertrag 4221121): 148.723,29 € Tatsächliche Einzahlung (Buchungskonto 6221121): 146.613,27 €
Bemerkungen	

Produkt 05.03.01 - Unterhaltsvorschussleistungen**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) – Leistungen für Kinder alleinerziehender Eltern unter 12 Jahren

2. Leistungen

2.1 Prüfung von Ansprüchen nach dem UVG,

2.2. Heranziehung von Unterhaltspflichtigen beim familienfernen Elternteil (§ 7 UVG),

2.3. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Leistungsbeschreibung	2.1 Prüfung von Leistungsansprüchen nach §§ 1 ff. UVG
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Grundlage der Tätigkeit ist das Unterhaltsvorschussgesetz nebst den zugehörigen Bundesrichtlinien. Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergibt sich aus der VO zur Durchführung des UVG vom 11.04.1980 (GV NW 1980, S. 482).
Statistische Daten	Kinder 0 – 5 Jahre: 367 Kinder 6 – 11 Jahre: 414
Finanzdaten	Auszahlungen (Buchungskonto Aufwand 5331021): 1.531.638,84 €
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	2.2 Heranziehung von Unterhaltspflichtigen beim familienfernen Elternteil (§ 7 UVG)
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Grundlage der Tätigkeit ist das Unterhaltsvorschussgesetz nebst den zugehörigen Bundesrichtlinien. Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergibt sich aus der VO zur Durchführung des UVG vom 11.04.1980 (GV NW 1980, S. 482).
Statistische Date	Heranziehung § 7 UVG: 1.705
Finanzdaten	Unterhaltsforderungen (Buchungskonto Ertrag 4211011): 1.165.758,16 € Tatsächliche Einzahlungen (Buchungskonto 6211011): 400.157,44 € Rückholquote: 29,00 %
Bemerkungen	Sachbearbeitung Unterhaltsheranziehung (§ 7 UVG) erfolgt im „Team Privatrecht“ im Kontext mit den Refinanzierungsaufgaben SGB II

Leistungsbeschreibung	2.3 Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt (§ 5 UVG)
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Grundlage der Tätigkeit ist das Unterhaltsvorschussgesetz nebst den zugehörigen Bundesrichtlinien. Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergibt sich aus der VO zur Durchführung des UVG vom 11.04.1980 (GV NW 1980, S. 482).
Statistische Daten	Schadenersatz § 5 UVG: 258
Finanzdaten	Schadenersatzforderungen (Buchungskonto Ertrag 4211031): 53.540,18 € Tatsächliche Einzahlungen Schadenersatz (Buchungskonto Einzahlung 6211031): 44.076,78 €
Bemerkungen	-

Produkt 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen

1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

- a. Gewährung und Refinanzierung finanzieller Leistungen an Berechtigte. Sicherung der örtlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Betreuung bei drohender Obdachlosigkeit. Beratung zum barrierefreien Wohnen. Versorgung mit Angeboten der Sozialgesetzgebung durch Planung der Sozialhilfe, Altenhilfe und Jugendhilfe. Sicherstellung des Vorverfahrens im Widerspruchsverfahren.
- b. Anspruchsberechtigte nach WoGG und USG, vorrangige Leistungsträger nach den Sozialgesetzbüchern sowie Unterhaltspflichtige nach dem BGB, Träger von Pflegediensten und -einrichtungen im Sinne des SGB XII, Betreuer/-innen nach dem BtBG, betreuungsberechtigte Personen, Vormundschaftsgerichte, Personen in stationären Einrichtungen und Betreiber/Anbieter dieser Einrichtungen, Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, Personen, die eine barrierefreie/behindertengerechte Wohnung benötigen, Dezernent, Fachdienstleitung, Abteilungsleitungen sowie Verwaltungsleitung und Politik für die Planung, Widerspruchsführer für die Widerspruchsbearbeitung

2. Leistungen

- a. Förderung von Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen,
- b. Förderung der Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- c. Förderung von Investitionsaufwendungen vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)
- d. Geschäftsführung in der örtlichen Pflegekonferenz und der beratenden Gremien
- e. Durchführung der trägerunabhängigen Pflegeberatung
- f. Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- g. Führung der Betreuungsstelle nach dem BtBG
- h. Gewährung von Wohngeld
- i. Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 6b BKGG
- j. Betreuung bei Wohnungsnotstandsfällen einschließlich finanzieller Leistungen nach SGB II oder SGB XII
- k. Wohnberatung
- l. Sozial- und Altenhilfeplanung
- m. Widerspruchsbearbeitung
- n. Jugendhilfeplanung
- o. Qualitätsabwicklung und –sicherung für die Erbringung der Leistungen und Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII

Leistungsbeschreibung	Förderung von Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen
Art der Aufgabe	Der örtliche Träger der Sozialhilfe fördert die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch angemessene Pauschalen. Die Pauschale beträgt 2,15 € je volle Pflegestunde. Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale für das jeweilige Jahr sind die zu Lasten der gesetzlichen und privaten Pflegestellen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen des Vorjahres einschließlich der Hausbesuchspauschale sowie Einsätze nach § 37 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI). Leistungsberechtigt sind nicht Personen, sondern wirtschaftliche Betriebe – ambulante Pflegedienste. Das Ziel der Hilfe ist die Refinanzierung von Investitionskosten für ambulante Pflegedienste und damit die strukturelle Entwicklung entsprechender Leistungsangebote.
Rechtsgrundlagen	§ 10 Landespflegegesetz NW (PfG NW) in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AmbPFFV) vom 15.10.2003
Statistische Daten	Geförderte Einrichtungen (ambulante Pflegedienste) in Remscheid 2013: 26 (2012: 33)
Finanzdaten	Fördervolumen 2013: 491.329 € (2012: 496.928 €)
Bemerkungen	Voraussetzung für eine Förderung ist, dass: <ul style="list-style-type: none"> • die in § 9 Landespflegegesetz NRW genannten Voraussetzungen erfüllt sind • die Qualitätsvorgaben nach der Vereinbarung zur Qualitätssicherung gemäß § 80 SGB XI eingehalten werden • den Pflegebedürftigen keine Investitionskosten berechnet werden. <p>Die Förderanträge der Pflegedienste müssen bis zum 01. März eines Jahres schriftlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe gestellt werden. Die Investitionskostenpauschale wird für das gesamte Jahr jeweils zum 1. Juli an den Einrichtungsträger ausgezahlt.</p> <p>Die Leistung ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nutzer der Einrichtungen.</p>

Leistungsbeschreibung	Förderung der Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
Art der Aufgabe	Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erhalten zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss. Der Förderzuschuss beträgt 100 Prozent der nach der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderten Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen (GesBerVO) vom 5. Oktober 2003 ermittelten Aufwendungen pro Platz. Dieser tägliche

Rechtsgrundlagen	<p>Investitionskostenanteil wird vom Landschaftsverband Rheinland in einem Verfahren nach der Verordnung zur gesonderten Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen festgestellt. Die Leistungen werden für tatsächliche Belegungstage durch Personen, die als pflegebedürftig nach dem SGB XI anerkannt sind (Pflegestufe 1 – 3), erbracht.</p> <p>Örtlich zuständig für die Gewährung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses ist der Träger der Sozialhilfe oder der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Bewohner der Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Das bedeutet, die Förderung wird auch für Einrichtungen außerhalb Remscheid (aber in NRW) erbracht, wenn ein Remscheider Bürger eine Einrichtung z.B. in Wermelskirchen aufsucht.</p> <p>Leistungsberechtigt sind nicht Personen, sondern wirtschaftliche Betriebe – Einrichtungen der Tages- oder Kurzzeitpflege. Das Ziel der Hilfe ist die Refinanzierung von Investitionskosten.</p> <p>§ 11 Landespflegegesetz NW (PfG NW) in Verbindung mit der Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (PflFEinrVO)</p>
Statistische Daten	Geförderte Einrichtungen (teilstationäre Pflegeeinrichtungen) 2013: 54
Finanzdaten	Fördervolumen 2013: 352.725 €
Bemerkungen	<p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in § 9 Landespflegegesetz NRW genannten Voraussetzungen erfüllt sind • die Qualitätsvorgaben nach der Vereinbarung zur Qualitätssicherung gemäß § 80 SGB XI eingehalten werden • den Pflegebedürftigen keine Investitionskosten berechnet werden. <p>Die Förderanträge der Pflegedienste müssen bis zum 01. März eines Jahres schriftlich beim örtlichen Träger der Sozialhilfe gestellt werden. Die Investitionskostenpauschale wird für das gesamte Jahr jeweils zum 1. Juli an den Einrichtungsträger ausgezahlt.</p>

Leistungsbeschreibung	Förderung von Investitionsaufwendungen vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)
Art der Aufgabe	Können Heimbewohner/innen die Heimkosten nicht vollständig aus eigenen Einkünften bezahlen, ist das „Pflegehohngeld“ in NRW eine Leistung, um dieses Finanzierungsdefizit einzelner Personen auszugleichen.

Rechtsgrundlagen	<p>Anspruchsberechtigt ist dabei die Pflegeeinrichtung. Deshalb wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen - im Sinne der Pflegeversicherung - zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegegeld gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner/innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten oder ihrer eingetragene Lebenspartner/innen zur Finanzierung der Aufwendungen der Heimkosten ganz oder teilweise nicht ausreicht (es gilt § 12 Absatz 3 PfG NW). Die als betriebsnotwendig anerkennungsfähigen Investitionskosten werden durch gesonderte Berechnung gemäß § 13 PfG NW ermittelt.</p> <p>Die Einrichtung hat einen Anspruch auf Leistungen, wenn die Heimpflegeplätze von Heimbewohnern/innen genutzt werden, die die wirtschaftlichen Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 PfG NW erfüllen. Das bedeutet, das Einkommen der einzelnen Heimbewohner muss geringer sein, als - unter Anrechnung vorrangiger Leistungsansprüche (z.B. Pflegekasse) - der Bedarf aus vollständigen Heimkosten und Barbetrag (Taschengeld Heim) einschließlich eines zusätzlichen Freibetrages von 50 €. Das Vermögen darf 10.000 € nicht übersteigen.</p> <p>Das Ziel der Hilfe ist die Refinanzierung von Investitionskosten für Pflegeheime; außerdem wird dem Heimbewohner bei der Finanzierung, der von ihm zu tragenden Heimkosten geholfen.</p> <p>§§ 12 Landespflegegesetz NW (PfG NW) in Verbindung mit §§ 4 ff. der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO)</p>
Statistische Daten	<p>Fallzahlen Pflegegeld 2012: 689 im Monatsdurchschnitt Fallzahlen Pflegegeld 2013: 678 im Monatsdurchschnitt</p>
Finanzdaten	<p>Produkt 05 06 01 – Sonstige soziale Leistungen, Leistung: Förderung von Investitionsaufwendungen vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegegeld) 2012: 3.822.182 € Förderung von Investitionsaufwendungen vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegegeld) 2013: 3.977.585,51 €</p>
Bemerkungen	<p>Die Leistung setzt häufig zeitlich vor der Sozialhilfeleistung für die Kosten von Aufhalten in Pflegeheimen ein, da in der Sozialhilfe nur ein Barvermögen von 2.600 € in der Regel als geschützt gilt, beim Pflegegeld, jedoch 10.000 € als geschützt gelten.</p> <p>Die Leistung wird auch für Einrichtungen außerhalb Remscheids (aber nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen) erbracht, wenn ein Remscheider Bürger z.B. in ein Pflegeheim nach Wermelskirchen wechselt, nachdem er vorher in Remscheid (bis zuletzt) gewohnt hat.</p>

Leistungsbeschreibung	Geschäftsführung in der örtlichen Pflegekonferenz und der beratenden Gremien
Art der Aufgabe	Zur Umsetzung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 SGB XI vorgegebenen Aufgaben richten die Kreise und kreisfreien Städte Pflegekonferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung. Aufgabe der Pflegekonferenzen ist die Mitwirkung bei der Sicherung und quantitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen. Mitglieder der Pflegekonferenzen sind neben dem Kreis oder der kreisfreien Stadt Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegeeinrichtungen einschließlich der Heimbeiräte oder der Heimfürsprecher, Pflegekassen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der kommunalen Seniorenvertretung und eine angemessene Zahl von Beteiligten der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker, ihrer Angehörigen und gesetzlichen Betreuer. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können hinzugezogen werden.
Rechtsgrundlagen	§§ 5 Landespflegegesetz NW (PfG NW) in Verbindung mit der Geschäftsordnung der Remscheider Pflegekonferenz vom 30.10.1997 in der Fassung vom 27.01.2011
Statistische Daten	Es werden jährlich zwei Pflegekonferenzen durchgeführt.
Finanzdaten	
Bemerkungen	Mitglieder der Pflegekonferenz sind (nach § 2 der Geschäftsordnung) Vertreter <ul style="list-style-type: none"> • der Pflegeeinrichtungen, • der Pflegekassen, • des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Nordrhein, • der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Kreisstelle Remscheid, • der Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, • des Demenz-Servicezentrums NRW, Region Bergisches Land, • des Behindertenbeirates, • des Seniorenbeirates, des Sozialverbandes Reichsbund e.V. Remscheid, • des Sozialverbandes Reichsbund e.V. Remscheid, • der Stadt Remscheid. <p>Als beratende Mitglieder - ohne Stimmberechtigung bei Beschlüssen der Konferenz - sind Vertreter der Remscheider Ratsfraktionen beteiligt. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen können hinzugezogen werden. Ein Ratsbeschluss zur Durchführung der Pflegekonferenz besteht nicht. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe.</p>

Leistungsbeschreibung	Durchführung der trägerunabhängigen Pflegeberatung
Art der Aufgabe	<p>Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Betroffene und ihre Angehörigen sind trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung soll im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Diese verständigen sich im Rahmen der Pflegekonferenzen über ein geeignetes Verfahren sowie über die Form der Unterstützung bei der Auswahl eines geeigneten Hilfeangebotes.</p> <p>Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 4 Landespflegegesetz NW, ist die Arbeit der Beratungsstelle auf örtlicher Ebene von folgenden Zielsetzungen geprägt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfesuchende erhalten Informationen über ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Hilfen. 2. Hilfesuchende sollen in die Lage versetzt werden, die Wahl von Hilfsmaßnahmen, Diensten oder Einrichtungen selbst vorzunehmen. 3. Die Beratungsstelle unterstützt Hilfesuchende bei der Auswahl geeigneter Angebote unter Zugrundelegung der von der ratsuchenden Person dargestellten Fakten. 4. Die individuelle Lebenssituation und Selbstversorgungskompetenz der Pflegebedürftigen ist Ausgangspunkt für die Beratung. 5. Durch Information und Kooperation ist ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller an der pflegerischen Versorgung beteiligten Einrichtungen und Institutionen zu fördern. 6. Die Beratung wird trägerunabhängig durchgeführt. <p>Zielgruppe der Beratung sind alle pflege- und hilfebedürftigen Menschen, ihre Angehörigen und andere Personen, die helfen wollen. Weiterhin richtet sich die Pflegeberatung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Senioren- und Behindertenarbeit, an andere Beratungsstellen, Servicedienste und Pflegedienstleister.</p>
Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlage der Beratung im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten: § 4 Landespflegegesetz NRW (erste Fassung in Kraft seit 1.07.1996 – aktuell letzte Fassung v. 01.08.2003)
Statistische Daten	Im Jahr 2013 wurden 1.248 Personen beraten. Davon fanden 409 in persönlichen Gesprächen im Beratungsbüro statt. 839 wurden telefonisch im Beratungsbüro durchgeführt.
Finanzdaten	-
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes
Art der Aufgabe	<p>Der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung). Dazu können im Rahmen des USG folgende Leistungen bei Einberufung zum Grundwehrdienst bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Leistungen (§ 5), • Überbrückungsgeld (§ 5a), • besondere Zuwendung (§ 5b), • Beihilfe bei Geburt eines Kindes (§ 5c), • Einzelleistungen (§ 6), • Sonderleistungen (§ 7), • Mietbeihilfe (§ 7a), • Wirtschaftsbeihilfe (§ 7b); <p>bei Einberufung zu einer Wehrübung, einer Auslandsverwendung, Hilfeleistung im Innern oder im Ausland oder im Spannungs- und Verteidigungsfalle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdienstausfallentschädigung (§ 13), • Leistungen für Selbständige (§ 13a), • Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte (§ 13b), • Mindestleistung (§ 13c), • Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 13d). <p>Das Ziel der Leistung ist die Sicherung des Lebensunterhaltes.</p>
Rechtsgrundlagen	<p>Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehöriger (Unterhaltssicherungsgesetz) vom 01.04.1957 in der Fassung vom 26.08.2008 (letzte Änderung: Art. 2 Abs. 9 vom 8. April 2013 - BGBl. I S. 730, 732)</p> <p>Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG), Richtlinien für die Betriebsmittelanforderung, Buchung, Abrechnung und Rechnungsprüfung - RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales-IV A 1 –5521 v. 26.6.1979 i.d.F. v. 2.1.80, 2.10.1981, 12.2.1982 (am 1.1.2003: MGSFF)</p>
Statistische Daten	Im Jahr 2013: 30 Leistungsfälle (2012: 61 Leistungsfälle)
Finanzdaten	2013: 30.708 € (2012: 34. 581 €) Die Ausgaben zur Finanzierung der Leistungen, werden aus dem Bundeshaushalt über die Bundeskasse in Trier veranlasst.
Bemerkungen	

Leistungsbeschreibung	Führung der Betreuungsstelle nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG)
Art der Aufgabe	Aufgabe der örtlichen Betreuungsstelle, bzw. Betreuungsbehörde ist es, gesetzliche Betreuer und Bevollmächtigte zu beraten und unterstützen, für ein ausreichendes Angebot an Betreuern zu sorgen und das Betreuungsgericht bei der Sachverhaltsermittlung und Gewinnung geeigneter Betreuer zu unterstützen. Weitere Aufgaben sind die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen, sowie die Beurkundung von Vollmachten. Darüber hinaus vollzieht die Betreuungsstelle gerichtliche Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen zur Vorführung des Betroffenen zur persönlichen Anhörung bei Gericht, zu einer Untersuchung zur Begutachtung und bei Unterbringungen.
Rechtsgrundlagen	(Betreuungsbehördengesetz BtBG, Bürgerliches Gesetzbuch BGB, Familienverfahrensgesetz FamFG)
Statistische Daten	Sachverhaltsermittlungen: 530 Zwangsunterbringungen: 47 Beurkundungen: 43 Verfahrenspflegschaften: 64 Informationsgespräche zu Vollmachten: 52
Finanzdaten	-
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	Prüfung von Ansprüchen nach dem WoGG und dem BKGG
Art der Aufgabe	Prüfung von Ansprüchen auf Miet- und Lastenzuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnen Prüfung von Ansprüchen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
Rechtsgrundlagen	Wohngeldgesetz (WoGG) nebst Verordnungen § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Arbeitshilfe MAIS, städtische Richtlinien
Statistische Daten	Wohngeld: <ul style="list-style-type: none"> • Mietzuschuss: 2397 • Lastenzuschuss: 132

	<p>Bildung und Teilhabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schul-/ Kitaausflüge: 43 • Mehrtägige Klassenfahrten: 263 • Lernförderung: 76 • Mittagsverpflegung Schule / Kita: 878 • Soziale / kulturelle Teilhabe: 309 • Schulbedarfspaket: 953 • Schülerbeförderungskosten: 4 														
Finanzdaten	<p>Wohngeld:</p> <p>Miet- bzw. Lastenzuschüsse werden nicht über den städtischen Haushalt abgewickelt</p> <p>Bildung und Teilhabe:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Schul-/ Kitaausflüge:</td> <td style="text-align: right;">1.041,25 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Mehrtägige Klassenfahrten:</td> <td style="text-align: right;">42.801,17 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Lernförderung:</td> <td style="text-align: right;">32.478,50 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Mittagsverpflegung Schule / Kita:</td> <td style="text-align: right;">143.707,90 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Soziale / kulturelle Teilhabe:</td> <td style="text-align: right;">17.871,84 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Schulbedarfspaket:</td> <td style="text-align: right;">63.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Schülerbeförderungskosten:</td> <td style="text-align: right;">0,00 €</td> </tr> </table>	Schul-/ Kitaausflüge:	1.041,25 €	Mehrtägige Klassenfahrten:	42.801,17 €	Lernförderung:	32.478,50 €	Mittagsverpflegung Schule / Kita:	143.707,90 €	Soziale / kulturelle Teilhabe:	17.871,84 €	Schulbedarfspaket:	63.500,00 €	Schülerbeförderungskosten:	0,00 €
Schul-/ Kitaausflüge:	1.041,25 €														
Mehrtägige Klassenfahrten:	42.801,17 €														
Lernförderung:	32.478,50 €														
Mittagsverpflegung Schule / Kita:	143.707,90 €														
Soziale / kulturelle Teilhabe:	17.871,84 €														
Schulbedarfspaket:	63.500,00 €														
Schülerbeförderungskosten:	0,00 €														
Bemerkungen	-														

Leistungsbeschreibung	Betreuung bei Wohnungsnotstandsfällen einschließlich finanzieller Leistungen nach SGB II oder SGB XII
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	<p>Beratung und Unterstützung von Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen</p> <p>Unterbringung von Obdachlosen bzw. von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen</p> <p>Prüfung von Ansprüchen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII im Bereich der Miet- und Energiekostenschulden</p> <p>Verwaltung / Instandhaltung / Pflege der Obdachlosenunterkunft Schüttendelle 40a</p> <p>Verwaltung / Instandhaltung / Pflege angemieteten Wohnraums</p>

Rechtsgrundlagen	§§ 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG), 4, 22 (8) SGB II, 11, 36 SGB XII
Fallzahlen	<p>Ordnungsbehördliche Unterbringungen von Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzüge 115 • Auszüge 91 • Übernachtungen in Notunterkünften 297 • Schuldenübernahme nach SGB II bzw. SGB XII (s. Rubrik „Finanzen“)
Finanzen	<p>Mietschulden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Jahr 2013 wurden in 792 Fällen Meldungen hinsichtlich Miet- und Energieschulden bekannt. Davon waren in 591 Fällen die Höhe der Mietschulden bekannt, die sich auf ca. 623.000 € summierten. • Finanzielle Hilfe wurde in insgesamt 37 Fällen mit insgesamt 40.729,23 € erforderlich. Davon entfielen 26 Fälle mit 29.497,17 € auf den Bereich des SGB II sowie 11 Fälle mit 11.232,06 € auf den Bereich des SGB XII. • Energiekostenschulden • Finanzielle Hilfe für Energiekostenschulden wurden in insgesamt 353 Fällen mit einem Gesamtvolumen von 228.810,08,00 € übernommen. Davon entfielen 305 Fälle mit 198.657,58 € auf den Bereich des SGB II sowie 48 Fälle mit 30.152,50 € auf den Bereich des SGB XII.
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	Wohnberatung
Art der Aufgabe	<p>Aufgabe von Wohnberatung ist es, die Abstimmung zwischen der Gestaltung der unmittelbaren Lebensumgebung und den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten durch Anpassung der Lebensumgebung an diese Fähigkeiten wiederherzustellen oder zu verbessern. So kann Selbstständigkeit erhalten oder verbessert, ein Hilfe- oder Pflegebedarf vermieden oder reduziert und Unfälle verhindert werden. In ähnlicher Weise hängen die Möglichkeiten der häuslichen Pflege von der Abstimmung zwischen der Pflege erforderlichen Arbeitsbedingungen und Ausstattungsanforderungen ab. Wohnungsanpassungen können dazu führen, häusliche Pflege zu ermöglichen oder zu erleichtern und Heimeinzüge zu verhindern.</p> <p>Im Wesentlichen sind dieser Zielstellung zuzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erhalt des vorhandenen Grades von Selbstständigkeit, d. h. die Vorbeugung von Selbstständigkeitseinschränkungen • die Wiederherstellung der Selbstständigkeit • die Reduzierung von Hilfe- und Pflegebedarf

	<ul style="list-style-type: none"> • die Weiterführung und Unterstützung von Rehabilitationsmaßnahmen • die Erleichterung und Ermöglichung von häuslicher Hilfe und Pflege • die Unfallprävention • die Schaffung barrierefreien Wohnraums im Wohnungsbestand sowie im Wohnungsneubau • die Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit • der potentiell Betroffenen • der Fachkräfte in der sozialen Arbeit • die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) <p>Die Zielgruppen der Wohnberatung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ältere, und/oder hilfe- oder pflegebedürftige Menschen, insbesondere Menschen mit Demenz und Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger, die sich über Formen und Möglichkeiten barrierefreien Wohnens und von Wohnungsanpassungen informieren und beraten lassen wollen, • die allgemeine Öffentlichkeit, • Fachkräfte und Mitarbeiter im Bereich der sozialen Arbeit, der kommunalen Verwaltung, der Sozialversicherungsträger, und Fachkräfte aus den Bereichen Medizin, Architektur, Technik, Handwerk, Ergotherapie und Sanitätshäuser etc., • Vermieter/innen, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften.
Rechtsgrundlagen	§§ 53 ff und 71 S Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 5 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX)
Statistische Daten	Beratene Personen in 2013: Gesamtanzahl der beratenen Personen 401, davon 104 mit einer Behinderung unter 50%, 221 Personen mit 50 % Behinderung und mehr, bei 76 Personen war die Behinderung unbekannt. Es handelte sich um 157 Männer und 243 Frauen. Zusätzlich wurden 197 Personen durch Fachvorträge und Informationsveranstaltungen beraten/informiert.
Finanzdaten	Es entstehen für die Stadt Remscheid die erforderlichen Personal- und Sachkosten. Die Stelle wird über die Pflegeversicherung zu 50% gefördert (s.u.).
Bemerkungen	Mit Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.02.2012, wurde die Wohnberatung der Stadt Remscheid – als Wohnberatungsagentur nach § 45 c Pflegeversicherungsgesetz - in den Jahren 2012 und 2013 aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung jährlich in Höhe von 16.170 € gefördert.

Leistungsbeschreibung	Sozial- und Altenhilfeplanung
Art der Aufgabe	<p>Gemäß § 8 GO NRW sind die Gemeinden zur Sicherstellung der erforderlichen Einrichtungen verpflichtet („Daseinsvorsorge“). Dies bezieht sich auch auf soziale Einrichtungen für Menschen mit Hilfe- / Unterstützungsbedarf, deren Anzahl aufgrund des demografischen Wandels zukünftig steigen wird. Daher ist gemäß § 6 PfG NW („Landespflegegesetz“) zur Steuerung und Sicherstellung einer ausreichenden / bedarfsgerechten Angebotsstruktur und zur zukunftsgerichteten Gestaltung komplementärer, ambulanter und stationärer Angebote eine „kommunale Pflegeplanung“ im Rahmen der Sozial- und Altenhilfeplanung gesetzlich verpflichtend. Vor dem Hintergrund der UN-Konvention sind insbesondere auch notwendige Hilfeangebote für Menschen mit Behinderung in Abstimmung mit dem überörtlichen Sozialhilfeträger Gegenstand der örtlichen Sozialplanung.</p> <p>Bestandteile der Planung sind die Bestandsaufnahme, die Prüfung hinsichtlich eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebotes unter Berücksichtigung der Trägervielfalt, ggf. die Entwicklung von Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes und die Förderung der Beteiligung bürgerschaftlichen Engagements.</p> <p>Die kommunale Pflegeplanung ist Grundlage der Beratung von Trägern und Investoren hinsichtlich des örtlichen Pflegemarktes und notwendiger Entwicklungsmaßnahmen.</p> <p>Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen (Neu- und Umbauten) erfolgt eine intensive Beratung und Begleitung der Investoren/Träger. Nach abgeschlossener „baufachlicher Beratung“ eine „Abstimmungsbescheinigung“ gem. § 1 AllgFörderPflegeVO ausgestellt. Es wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen geprüft und ggf. bescheinigt. Die Bescheinigung ist Voraussetzung der Inanspruchnahme von „Pflegegeld“ für Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen. Außerdem dient sie der Qualitätssicherung in der Pflege.</p> <p>Im Rahmen der Geschäftsführung des „Runden Tisches 50+“ wird eine Vernetzung und Koordination der in Remscheid tätigen Organisationen / Institutionen der Altenarbeit unterstützt. Schwerpunktthemen dabei sind die Bereiche Wohnen, Ehrenamt und Information/Begegnung/Vernetzung.</p>
Rechtsgrundlagen	GO NRW, PfG NW (Landespflegegesetz), Ausführungsverordnungen PfG NW (insbesondere AllFörderPflegeVO), SGB XII, Rahmenvereinbarung NRW, UN-Behindertenrechtskonvention
Statistische Daten	-
Finanzdaten	-
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	Durchführung von gerichtlichen Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) - Widerspruchsbearbeitung
Art der Aufgabe	<p>Das gerichtliche Vorverfahren ist ein sogenannter Vorschaltrechtsbehelf für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Widerspruchsverfahren). Wenn Bürger sich gegen eine Entscheidung der Sozialverwaltung wehren wollen, ist in einem gerichtlichen Vorverfahren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung zu überprüfen.</p> <p>Das Verfahren gibt dem Sozialhilfeträger die Möglichkeit, die eigene Entscheidung vor einer gerichtlichen Überprüfung noch einmal selbst zu überdenken. Das Vorverfahren dient aber auch dem Bürger. Er kann durch ein Vorverfahren auch eine <i>unzweckmäßige</i> rechtmäßige Sozialhilfeentscheidung überprüfen lassen, während es im gerichtlichen Klageverfahren nur um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes geht.</p> <p>Die Durchführung dieser gerichtlichen Vorverfahren ist eine Pflichtaufgabe nach dem Sozialgerichtsgesetz. Das Widerspruchsverfahren wird durch den Erlass eines Widerspruchsbescheides bzw. eines (Teil-) Abhilfebescheides abgeschlossen.</p>
Rechtsgrundlagen	§§ 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 116 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe)
Statistische Daten	<p>2010 – 65 Widerspruchsverfahren</p> <p>2011 – 73 Widerspruchsverfahren</p> <p>2012 – 88 Widerspruchsverfahren</p> <p>2013 – 88 Widerspruchsverfahren</p>
Finanzdaten	-
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	Jugendhilfeplanung
Art der Aufgabe	<p>Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe und im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfe-trägers für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wahr-zunehmen. Jugendhilfeplanung hat u.a. Auswirkungen auf die Gestaltung der Leistungs- und Infrastruktur der Jugendhilfe innerhalb der Kommune. Darüber hinaus bildet die örtliche Jugendhilfeplanung die gesetzliche Grundlage und Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Jugendhilfeleistungen durch das Land NRW (z.B. gemäß Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJFöG, gemäß Kinderbildungsgesetz – KiBiz), den Bund (z.B. Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) und, projektbezogen, die EU (z.B. Kompetenzagenturen, 2. Chance, Netzwerke für Alleinerziehende).</p>

Rechtsgrundlagen	<p>Im Rahmen dieser Planungsverantwortung hat der öffentliche Jugendhilfeträger u.a. gemäß §§ 79, 80 u. 81 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, - den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln, - die notwendigen Vorhaben und Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen, - alle Träger der Jugendhilfe, die jungen Menschen und ihre Familien an den Planungen zu beteiligen, - sich mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen, - mit anderen Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten - und den politischen Gremien die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten. <p>Zielsetzung ist die Wahrnehmung der Planungskoordination mit allen Akteuren der Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien und Würdigung der unterschiedlichen, insbesondere der benachteiligten Lebenszusammenhänge - zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von notwendigen, bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Diensten, Einrichtungen und Leistungen der Jugendhilfe - sowie zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in jugend- und familienpolitischen Handlungsfeldern auf der Basis fachlich fundierter Grundlagen. <p>Jugendhilfeplanung ist ein auf die gesamte Jugendhilfe ausgerichteter Auftrag und schließt die Unterstützung der Abteilungen des Jugendamtes in den jeweiligen Planungszusammenhängen ein.</p>
Rechtsgrundlagen	SGB VIII, KJFöG, KiBiz, BKiSchG einschl. KKG
Statistische Daten	-
Finanzdaten	-
Bemerkungen	<p>Die Leistungen der Jugendhilfeplanung unterstützen die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe und bilden in wesentlichen Teilen die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Förderung (s. Art der Aufgabe).</p> <p>Folgende Drucksachen sind im Jahr 2013 erstellt worden:</p> <p>14/2789 Bedarfsplanung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Kinderbildungsgesetz NRW für das Kindergartenjahr 2013/14</p> <p>14/2793 Strategische Ausrichtung des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren – Aktualisierung auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung</p> <p>14/3249 Qualitätsbericht 2012 „Offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid“</p> <p>14/3250 Bericht 2012 Jugendsozialarbeit</p>

	14/3092 Förderung eines neuen Familienzentrums im Kindergartenjahr 2013/14 – Städt. KTE Kremenholter Straße 14/3606 Konzept „Offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid“
--	---

Leistungsbeschreibung	Qualitätsmanagement
Art der Aufgabe	<p>Die Aufgaben des Qualitätsmanagements liegen im Kontext der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).</p> <p>Auf der Basis eines Gesamtkonzeptes zur Qualitätsentwicklung in der Remscheider Kinder- und Jugendhilfe werden gemäß des gesetzlichen Auftrages gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Remscheid Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (weiter-)entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft. Insbesondere betrifft dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewährung und Erbringung von Leistungen • die Erfüllung anderer Aufgaben (z.B. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren oder Inobhutnahmen) • die Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII • die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen <p>Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wird regelmäßig eine Evaluation des Kinderschutzverfahrens gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt.</p> <p>Die Tätigkeit im Rahmen des Qualitätsmanagements hat Auswirkungen auf fachdienstinterne Qualitätsentwicklung und setzt regelmäßig Impulse zur Qualitätsentwicklung bei Remscheider Jugendhilfeträgern.</p> <p>Projektmanagement beinhaltet die Initiierung, Planung, Steuerung, und Überprüfung von Projekten. Konzepterstellung sowie die Eruiierung von Fördermitteln sind erste Schritte. Die Aufgabe der Qualitätsbeauftragten liegt in der Koordinierung und Steuerung der Projekte, der Begleitung und Moderation von Projektgruppen sowie die Organisation und Durchführung von Fachtagen für die Akteure der beteiligten Handlungsfelder.</p> <p>Das Qualitätsmanagement ist ein auf die gesamte Jugendhilfe inklusive der Schnittstellen zu angrenzenden Systemen wie z.B. Schule, Gesundheitswesen und Justiz ausgerichteter Auftrag und schließt die Unterstützung der Abteilungen des Fachdienstes in den jeweiligen Handlungsfeldern der Qualitätsentwicklung ein.</p>

Rechtsgrundlagen	SGB VIII, BKiSchG einschl. KKG
Statistische Daten	
Finanzdaten	
Bemerkungen	Die Leistungen der Qualitätsbeauftragten unterstützen die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe. Die Vernetzung der Akteure innerhalb der Jugendhilfe und an den Schnittstellen (siehe Art der Aufgabe) trägt zu effizienter Kooperation mit Blick auf die Hilfe- und Angebotsstrukturen für die Zielgruppen bei. Folgende Berichterstattungen in den zuständigen Gremien sind in 2013 erfolgt: Drucksache 14/3421 „Bericht aus dem Projekt „Vorbeugen im Netzwerk – kindbezogene Armutsprävention in Remscheid““ und Drucksache 14/3600 „Berichterstattung „Vorbeugen im Netzwerk – kindbezogene Armutsprävention in Remscheid“ – „Jedem Kind alle Chancen – Gutes Aufwachsen für alle Remscheider Kinder“.

Produkt 05.07.01 – Soziale Einrichtungen**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

- a. Soziale Einrichtungen werden für verschiedene Personenkreise betrieben bzw. unterstützt, um sozial indizierte Bedarfslagen zu befrieden oder/und um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Angebot vorzuhalten.
- b. Seniorinnen und Senioren
- c. Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen

2. Leistungen im Rahmen des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII – Sozialhilfe)

- a. Seniorenbegegnungsstätten
- b. Unterkünfte für Wohnungslose

Leistungsbeschreibung	a. Seniorenbegegnungsstätten
Art der Aufgabe	In Remscheid werden 7 Begegnungs- und Beratungszentren (BBZ) sowie aktuell noch 6 Seniorentreffs durch finanzielle Zuschüsse unterschiedlicher Art unterstützt. In den BBZ werden zusätzlich zu den „klassischen“ Freizeitangeboten auch Informationen und Beratungen vorrangig zu seniorenspezifischen Themen (z.B. Pflege-, Wohn-, Verbraucher-, Gesundheitsberatung) angeboten. Diese Einrichtungen verfolgen das Ziel, alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihnen den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, auch weiterhin zu ermöglichen.
Rechtsgrundlagen	§ 71 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Statistische Daten	7 Begegnungs- und Beratungszentren (BBZ) u. 6 Seniorentreffs (Stand: 12 / 2013) Die Anzahl der Besucher variiert von Einrichtung zu Einrichtung und je nach Angebot (zwischen 5 und 35 Personen pro Öffnungstag)
Finanzdaten	Produkt 05 07 01 – Soziale Einrichtungen: 2013 Aufwendungen ca. 33.250 EUR (aus verschiedenen Aufwandskonten: 5201011, 5241011, 5422011, 5422021, 5431001)
Bemerkungen	2008 stand für die Remscheider Seniorenbegegnungsstätten noch ein Haushaltsansatz von 43.500,00 EUR zur Verfügung. In Anbetracht der finanziellen Situation der Stadt Remscheid hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung vom 08.06.2010 beschlossen, den zukünftigen Fokus auf die Begegnungs- und Beratungszentren zu richten und die reinen Seniorentagesstätten spätestens zum 31.12.2014 zu schließen. Bis Ende 2014 ist unter diesen Gegebenheiten von einem Gesamteinsparvolumen von rd. 26.000,00 € auszugehen, so dass sich die Aufwendungen für die Unterstützung der Begegnungs- und Beratungszentren auf rd. 17.500,00 EUR ab 2015 reduzieren werden.

	Mittelfristig ist die Entwicklung der BBZs zu Kommunikations-, Beratungs- und Hilfezentren als Impulsgeber für das Leben in der Gemeinschaft des Quartiers beabsichtigt.
--	--

Leistungsbeschreibung	b. Unterkünfte für Wohnungslose
Art der Aufgabe	Städte und Gemeinden haben in Nordrhein-Westfalen die Pflicht, unfreiwillig obdachlose Personen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben unterzubringen (§§ 1, 14 und 17 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.80 (GV NW S. 732)).
Rechtsgrundlagen	Zu diesem Zweck unterhält die Stadt Remscheid Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden (§ 1 Ziffer 1 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid vom 19.12.74).
Statistische Daten	19 Wohnungen, eine Zentralunterkunft (20 Plätze), 2 Belegbetten
Finanzdaten	Produkt 05 07 01 – Soziale Einrichtungen: 2013 Aufwendungen ca. 175.000,00 €
Bemerkungen	

Produkt 05.08.01 – Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

- a) Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, sowie des Grades der Minderung bei behinderten und von Behinderung bedrohter Menschen
- b) Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen im Erwerbsleben für schwerbehinderte Arbeitnehmer und für Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen

2. Leistungen

- a) Die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgelegt, dass die zu übernehmenden Aufgaben der Versorgungsverwaltung durch die Stadt Wuppertal wahrgenommen wird. In Remscheid verbleibt:
- b) Durchführung der Aufgaben nach Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) als örtliche Fürsorgestelle

Leistungsbeschreibung	Anteilige Erstattung von Personal- und Sachkostenaufwand lt. festgelegtem Verteilerschlüssel an die Stadt Wuppertal
Art der Aufgabe	Vereinnahmung der Konnexitätsmittel des Landes, Prüfung der Abrechnung der Stadt Wuppertal, Abwicklung der Kostenerstattung mit Wuppertal
Rechtsgrundlagen	Sozialgesetzbuch IX, 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zw. den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts durch die Stadt Wuppertal
Statistische Daten	Für Remscheid: 1.207 Neuanträge, 1.773 Änderungsanträge, 133 Klageverfahren
Finanzdaten	203.060 € Konnexitätsmittel des Landes werden an Wuppertal weitergeleitet, zusätzlich entstand eine Belastung der Stadt Remscheid aufgrund der Abrechnung der Stadt Wuppertal in Höhe von 137.196 €
Bemerkungen	Jeden 1. Montag im Monat findet ein Außensprechttag der Stadt Wuppertal in Remscheid (Stadtbücherei) statt.

Leistungsbeschreibung	Allgemeine Behindertenberatung, Verlängerung der Schwerbehindertenausweise
Art der Aufgabe	<p>Durch das Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 sind die elf Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2008 aufgelöst worden; den Kreisen und kreisfreien Städten wurden unter anderem die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts übertragen. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Remscheid hatte das zur Folge, dass sie ihre Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderung seit Januar 2008 bei der Bergischen Versorgungsverwaltung in Wuppertal – wie vorher beim Versorgungsamt Wuppertal - stellen konnten. Ortsnah konnte weiterhin die Antragstellung bzw. die Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen auch direkt bei der Stadt Remscheid an den zuständigen Stellen erledigt werden. In Verbindung mit der Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Schwerbehindertenausweise wird auch eine damit im Zusammenhang stehende Beratung durchgeführt. Im Einzelnen gehören dazu folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Erstanträgen und Änderungsanträgen, • Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen, • Beratung nach dem Schwerbehindertengesetz zu Nachteilsausgleichen wegen anerkannter Schwerbehinderung, • Verwaltungsverfahren des Versorgungsamtes und der Sozialgerichte
Rechtsgrundlagen	§ 69 Absatz 5 Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), sowie die Schwerbehindertenausweisverordnung
Statistische Daten	Im Berichtsjahr 2013 erfolgten 1.325 Kundenkontakte als persönliche Vorsprache (ohne Telefonkontakte). Daraus resultiert ein monatlicher Mittelwert von 110 Kundenkontakten.
Finanzdaten	Außer Personal- und Sachkosten kein Finanzaufwand
Bemerkungen	Neben der zuständigen Stelle im Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen, wird die Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen auch im Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung verlängert. Darüber hinaus bietet die Bergische Versorgungsverwaltung aus Wuppertal an jedem 1. Montag im Monat vormittags in der Stadtbücherei einen Außentermin zur Beratung in Fragen des Schwerbehindertenrechts an.

Leistungsbeschreibung	<p>Aufgabe der örtlichen Fürsorgestelle bei der Durchführung der Aufgaben nach dem zweiten Teil des Neunten Sozialgesetzbuches (Schwerbehindertenrecht) ist die Unterstützung von schwerbehinderten Menschen im Arbeits- und Berufsleben.</p> <p>Hierzu gehört:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes schwerbehinderter Menschen, 2. die Durchführung begleitender Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, einschließlich präventiver Maßnahmen 3. und die Vergabe finanzieller Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Arbeitgeber und / oder schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen.
Art der Aufgabe	Das Ziel der Aufgabenwahrnehmung liegt in der Unterstützung schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen in ihrem Arbeitsleben. Behinderungsbedingte Nachteile in den Arbeitsabläufen sind in geeigneter Weise auszugleichen. In ordentlichen Kündigungsverfahren zum besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen sind Verhandlungen mit allen Beteiligten durchzuführen. Dabei ist ein Ausgleich anzustreben. Es können finanzielle Hilfen aus der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung der Arbeitsverhältnisse der schwerbehinderten Menschen vergeben werden.
Rechtsgrundlagen	Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB IX (ZustVO SGB IX) vom 31.01.1989, Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung der kreisfreien Städte als örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung begleitender Hilfe im arbeits- und Berufsleben vom 18.12.1989
Statistische Daten	<p>Zu Ziffer 1: 47 Kündigungsverfahren</p> <p>Zu Ziffer 2: 62 begleitende Hilfen / Präventionsverfahren</p> <p>Zu Ziffer 3: 88 Verfahren aus der Ausgleichsabgabe mit einem Ausgabevolumen von 236.940,71 € (zugewiesene Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland aus der Ausgleichsabgabe)</p>
Finanzdaten	Leistungen der Ausgleichsabgabe (533 3011) 236.940,71 €
Bemerkungen	Die für die Ausgleichsabgabe erforderlichen finanziellen Mittel werden vom Landschaftsverband Rheinland bereitgestellt. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzugeben. Die Mittelverwendung ist abzurechnen.

Produkt 06.01.01 – Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Zielgruppe sind Kinder im Alter bis zum Beginn der Schulpflicht sowie deren Familien. Zielsetzung des Produktes ist die bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen zur Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk Remscheid.

2. Leistungen

Leistungsbeschreibung	Kindertagespflege Bereitstellung von Plätzen für Kinder in der Kindertagespflege sowie ergänzender Kindertagespflege für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit, verwaltungstechnische Abwicklung der Kindertagespflege einschließlich Veranlagung der Elternbeiträge
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	gesetzliche Pflichtaufgabe Sozialgesetzbuch VIII, Kinderbildungsgesetz NRW, Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid, Beitragssatzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Kindertagespflege
Statistische Daten	190 Plätze davon 123 bei 34 Tagespflegepersonen und 67 in 8 Großtagespflegestellen
Finanzdaten	Aufwand: Aufwandsentschädigung, Fortbildung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen 1.693.512 € Erträge: Elternbeiträge für Kindertagespflege 166.298 € Zuweisung vom Land für Kindertagespflege 143.093 € Ergebnis: 1.384.121 €
Bemerkungen	Folgende Drucksachen sind im Jahr 2013 erstellt worden: <u>14/2542 (Februar 2013) Ausbau der Kindertagespflege gem. SGB VIII in den Jahren 2013ff.</u> Auf Basis der strategischen Ausrichtung des Ausbaus U3 wurde das Ausbauziel der Kindertagespflege auf 190 Plätze ab dem Jahr 2013 festgeschrieben. Zur Verbesserung der Ausbaudynamik wurde ein Mietkostenzuschuss eingeführt. Zur Gewährleistung der gesetzlichen Verpflichtung wurde eine Vertretungsregelung für Tagespflegepersonen geschaffen.

	<p><u>14/2793 (Februar 2013) Strategische Ausrichtung des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren – Aktualisierung auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung</u> Die Planung des Platzangebotes für die Betreuung von Kleinkindern wurde entsprechend der „Bevölkerungsvorausberechnung der Remscheider Bevölkerung 2011 bis 2013“ aktualisiert. Die bedarfsgerechte Ausbauquote im Jahr 2020 ist mit 710 Plätzen in Einrichtungen und weiteren 190 Plätzen in der Kindertagespflege (gesamt 900 Plätze) definiert.</p> <p><u>14/3086 (April 2013) Förderung des U3-Ausbaus in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</u> Mit der Beschlussfassung wurde über die Finanzierung zur Herrichtung und materiellen Ausstattung von 30 Plätzen in der Kindertagespflege entschieden.</p> <p><u>14/3362 (Juni 2013) Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes NRW – U3-Ausbau in der Kindertagespflege</u> Mit der Beschlussfassung wurde über die Finanzierung von zwei Großtagespflegen mit insgesamt 18 Betreuungsplätzen entschieden.</p> <p><u>14/3610 (November 2013) Aufbau und Auswahlkriterien für Qualifizierungsmaßnahmen zur Kindertagespflegefachkraft</u> Die Mitteilungsvorlage beantwortete eine Anfrage der Fraktionen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zum Verfahren der Qualifizierung von Tagespflegepersonen.</p>
--	--

<p>Leistungsbeschreibung</p>	<p>Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Plätzen für Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen • Veranlagung von Beiträgen für die Nutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung • Abrechnung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen mit dem Land und den Trägern der freien Jugendhilfe • Beantragung der Landesmittel für die Kindertagespflege • Verwaltungstechnische Abwicklung von Sprachfördermaßnahmen • Geschäftsführung der AG Kita gem. § 78 SGB VIII • Koordination und Abrechnung der Remscheider Familienzentren • Investive Förderung U3-Ausbau
<p>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</p>	<p>gesetzliche Aufgabe Sozialgesetzbuch VIII, Kinderbildungsgesetz NRW, Beitragssatzung Stadt Remscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen</p>

Statistische Daten	<p>2.103 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger</p> <p>- davon 378 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 1.725 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung</p> <p>- davon 1.254 Plätze bis zu 45 Stunden Betreuungszeit, 887 Plätze bis zu 35 Stunden und 22 Plätze bis zu 25 Stunden</p>
Finanzdaten	<p>Aufwand: 15.919.260</p> <p>Betriebskostenzuschüsse an freie Träger, Weiterleitung von Landesmitteln (Berufspraktikantinnen, Sprachförderung, Familienzentren, interne Leistungsverrechnungen (Immobilienkosten, Kommunikationsgebühren), Personalkosten</p> <p>Erträge: -9.261.417 €</p> <p>Landesmittel (Betriebskostenanteile, Sprachförderung, Ausgleich Elternbeitragsausfall letztes Kindergartenjahr, U-3-Pauschale, Berufspraktikantinnen, Familienzentren), Elternbeiträge und Mieterträge</p> <p>Ergebnis: 6.657.843 €</p> <p><u>Finanzierungssystematik:</u> Gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz NRW beträgt der gesetzliche Zuschuss des Jugendamtes je nach Trägerschaft der Kindertageseinrichtung zwischen 79 und 96% der Gesamtsumme der Kindpauschalen. Gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz beträgt der Landeszuschuss an das Jugendamt zwischen 30 und 38,5% der Gesamtsumme der Kindpauschalen. Der Ertrag des Jugendamtes aus Elternbeiträgen gem. § 23 Abs. 1 KiBiz betrug für alle Remscheider Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft abhängig von der Einkommensentwicklung der Beitragspflichtigen 13,1% des Gesamtaufwandes. Hierin enthalten sind auch Landesmittel zum Ausgleich des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres.</p> <p>Zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen (Delfin 4) erhält das Jugendamt gem. § 21 Abs. 2 Landesmittel zur Weiterbewilligung in gleicher Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Förderung der Familienzentren erfolgt mit jeweils 13.000 € vollständig aus Landesmitteln an das Jugendamt. Die Träger der Familienzentren erhalten eine Bewilligung in gleicher Höhe. Gem. § 21 Abs. 3 gewährt das Land für jedes Kind, das am 15.03. des Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alt ist, dem Jugendamt eine zusätzliche U3-Pauschale, die in gleicher Höhe den Trägern weiterbewilligt werden. Die Landesmittel eines Sonderprogramms zur Förderung von Berufspraktikantinnen wurden in 2013 den freien Trägern in gleicher Höhe weiterbewilligt.</p> <p>Die Finanzierungssystematik des Kinderbildungsgesetzes ist auf das Kindergartenjahr ausgerichtet, das zum 01.08. beginnt. Die haushalterische Betrachtung des Kalenderjahres erstreckt sich demnach anteilig auf zwei Kindergartenjahre mit unterschiedlicher Betreuungs- und Kostenstruktur. Eine vergleichende Betrachtung ist dahingehend bezogen auf Haushaltsjahre erschwert.</p>

Bemerkungen	<p>Innerhalb des Leistungsbereiches wird das Investitionsprogramm „U3-Ausbau“ hinsichtlich Planung, Antragstellung und finanztechnischer Umsetzung bearbeitet. Maßgebliche Tätigkeiten sind in diesem Zusammenhang die Beratung der Träger, die ergebnisorientierte Vermittlung zwischen Trägern, Landesjugendamt und Architekten, die Prüfung der eingereichten Unterlagen (Planungen, Anträge, Verwendungsnachweise), die Erstellung von Drucksachen und Bewilligungen.</p> <p>Folgende Drucksachen sind im Jahr 2013 erstellt worden:</p> <p><u>14/2793 (Februar 2013) Strategische Ausrichtung des Ausbaus der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren – Aktualisierung auf der Basis der Bevölkerungsvorausberechnung</u></p> <p>Die Planung des Platzangebotes für die Betreuung von Kleinkindern wurde entsprechend der „Bevölkerungsvorausberechnung der Remscheider Bevölkerung 2011 bis 2030“ aktualisiert. Zur Erfüllung einer bedarfsgerechten Ausbauquote im Jahr 2020 ist damit die dauerhafte Vorhaltung von 710 Plätzen in Einrichtungen und weiteren 190 Plätzen in der Kindertagespflege (gesamt 900 Plätze) erforderlich.</p> <p><u>14/2789 (Februar 2013) Bedarfsplanung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 KiBiz NRW für das Kindergartenjahr 2013/14</u></p> <p>Die Beschlussfassung diente der Beantragung der Landesmittel zur Betriebskostenfinanzierung. Das gesetzlich vorgegebene Verfahren sah die Beantragung zum 15.03.2013 vor. In die Betriebskostenfinanzierung konnten zusätzlich 112 Plätze zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgenommen werden. (60 Plätze Kindertagespflege, 52 Plätze in Kindertageseinrichtungen)</p> <p>Das Gesamtplatzangebot in der U3-Betreuung stieg auf 736 Plätze.</p> <p><u>14/3068 (April 2013) Gewährung eines Sonderzuschusses zur Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen Klauser Delle und Montanusweg im Kindergartenjahr 2013/14 an die Initiative Jugendhilfe e.V.</u></p> <p>Für das Kindergartenjahr 2013/14 wurde dem Verein Initiative Jugendhilfe e.V. zur Betriebsführung der Kindertageseinrichtungen Klauser Delle und Montanusweg ein kommunaler Sonderzuschuss gewährt.</p> <p><u>14/3086 (April 2013) Förderung des U3-Ausbaus in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege</u></p> <p>Mit der Beschlussfassung wurde über die Verwendung von Einzahlungen durch Land und Bund in Gesamthöhe von 1.446.409 € entschieden.</p>
--------------------	---

14/3092 (April 2013) Förderung eines neuen Familienzentrums im Kindergartenjahr 2013/14 – städt. Kindertageseinrichtung Kremenholler Strasse

Mit der Drucksache wurde die Entscheidung getroffen, ein weiteres Kontingent an Landesmitteln zur Weiterentwicklung der städt. Kindertageseinrichtung Kremenholler Strasse zu einem Familienzentrum NRW einzusetzen.

14/3583 (November 2013) Transferaufwand im Produkt 06.01.01 Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – überplanmäßige Bereitstellung

Zur Gewährung von gesetzlichen Betriebskostenzuschüssen an freie Träger von Kindertageseinrichtungen war eine überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von 421.000 € erforderlich. Die Deckung erfolgte durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im Produkt.

Das Gesamtprodukt zielt auf die Entwicklung, Sicherstellung und Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes für die Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk der Stadt Remscheid.

Im Produktbereich wurde zur Absicherung der Zielerreichung im Jahr 2013 eine Managementplanung geführt.

In den Geschäftsbereichen Kindertagespflege und Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft war das Jahr 2013 geprägt durch den weiteren Ausbau an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von unter drei Jahren.

Zum Wechsel des Kindergartenjahres stieg hier das Gesamtangebot auf 736 Plätze. (zum Vergleich 2007/08: 217 Plätze)

Die damit verbundenen Baumaßnahmen konnten teilweise bereits abgeschlossen werden. Andere Einrichtungen befinden sich in der Umsetzung bzw. stehen kurz vor Beginn der Bautätigkeit im Jahr 2014.

Die wesentliche Herausforderung für das Jugendamt bestand wie im Vorjahr darin, eine verlässliche Kooperation aller Beteiligten im Hinblick auf die Umstrukturierung der Betreuungslandschaft zu gewährleisten. Die Koordination von Finanzierung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen erfolgte im Dialog mit Tagespflegepersonen, freien Trägern der Jugendhilfe, dem Landesjugendamt, anderen Dienststellen der Stadtverwaltung, beauftragten Architekten, Brandschutzsachverständigen, der Landesunfallkasse, dem Jugendhilfeausschuss sowie den politischen Gremien im Hinblick auf eine gute qualitative Weiterentwicklung der Betreuungsangebote im Rahmen wirtschaftlicher Aspekte. Dieser Prozess wird in den Jahren 2014 und 2015 so fortzusetzen sein.

Produkt 06.01.02 - Städtische Kindertageseinrichtungen**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Zielgruppe sind Kinder im Alter bis zum Beginn der Schulpflicht sowie deren Familien.

Zielsetzung des Produktes ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder durch den Betrieb kommunaler Kindertageseinrichtungen

2. Leistungen

Leistungsbeschreibung	Betrieb von Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter bis zum Beginn der Schulpflicht in Gruppen im Rahmen des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages durch <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal, geeigneten Räumlichkeiten, Sachmitteln, Verpflegung bei Tagesplätzen • Gestaltung des pädagogischen Alltags gemäß der Trägerkonzeption • Verwaltung der Einrichtungen einschl. Finanzierung und Betriebsführung
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	gesetzliche Pflichtaufgabe Sozialgesetzbuch VIII, Kinderbildungsgesetz NRW, Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz NRW
Statistische Daten	1.180 Plätze gesamt in städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2013 <ul style="list-style-type: none"> - davon 168 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 1.012 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung - davon 717 Plätze bis zu 45 Stunden Betreuungszeit, 438 Plätze bis zu 35 Stunden und 25 Plätze bis zu 25 Stunden
Finanzdaten	Aufwand: 11.460.936 € Personalkosten, Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen, Aus- und Fortbildung, Gebäudemieten, Mieten technische Anlagen, Leasing, Fuhr- und Arbeitsleistungen, Geschäftsbedarf, interne Leistungsverrechnungen (Personal, Geschäftsbedarf, Kommunikationsgebühren, Immobilienkosten, Versicherungen, Grünanlagen) Erträge: 5.736.351 € Landesmittel (Betriebskostenanteile, Sprachförderung, Ausgleich Elternbeitragsausfall letztes Kindergartenjahr, U-3-Pauschale), Elternbeiträge und Essensentgelte, Zuweisungen für integrative Gruppen in städt. Trägerschaft durch den Landschaftsverband Rheinland Ergebnis: 5.724.585 €

	<p><u>Finanzierungssystematik:</u> Gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz NRW beträgt der gesetzliche Zuschuss des Jugendamtes für kommunale Kindertageseinrichtungen 79% der Gesamtsumme der Kindpauschalen. Gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz beträgt der Landeszuschuss für kommunale Kindertageseinrichtungen 30% der Gesamtsumme der Kindpauschalen. Rechnerisch ergibt sich für kommunale Kindertageseinrichtungen ein Trägeranteil von 21% der Gesamtkindpauschalen. Gem. § 23 Abs. 1 KiBiz kann für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen vom Jugendamt ein Elternbeitrag festgesetzt werden. Für integrative Gruppen übernimmt der Landschaftsverband Rheinland die Fahrtkosten der Kinder in Einzelfällen und die Personalkosten des therapeutischen Personals zu 100%. Am Trägeranteil der integrativen Gruppen beteiligt sich der Landschaftsverband mit einer Pauschale. Sprachförderfachkräfte aus dem Programm „Sprache & Integration“ werden zu 100% aus Bundesmitteln gefördert. Die Personal-kosten der geringfügig beschäftigten Sprachförderkräfte werden zu 100% aus Landesmitteln (Delfin 4) gefördert. Die Förderung der städtischen Familienzentren erfolgt mit jeweils 13.000 € vollständig aus Landesmitteln. Gem. § 21 Abs. 3 gewährt das Land für jedes Kind, das am 15.03. des Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alt ist, eine zusätzliche U3-Pauschale. In der Gesamthöhe dieser Pauschalen werden in den U3-Gruppen in städtischen Kindertageseinrichtungen zusätzliche Ergänzungs-kräfte eingesetzt. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden durch ein kostendeckendes Essensentgelt, das von den Eltern erhoben wird, aufgebracht. Hierbei findet auch ein Anteil der Personalkosten des hauswirtschaftlichen Personals Berücksichtigung.</p> <p>Die Finanzierungssystematik des Kinderbildungsgesetzes ist auf das Kindergartenjahr ausgerichtet, das zum 01.08. beginnt. Die haushalterische Betrachtung des Kalenderjahres erstreckt sich demnach anteilig auf zwei Kindergartenjahre mit unterschiedlicher Betreuungs- und Kostenstruktur. Eine vergleichende Betrachtung ist bezogen auf ein Haushaltsjahr dahingehend erschwert.</p>
<p>Bemerkungen</p>	<p>Folgende Drucksache ist im Jahr 2013 erstellt worden:</p> <p><u>14/3236 (Juni 2013) Veränderung des Stellenplans der städtischen Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2013/14 gemäß dem Kinderbildungsgesetz NRW</u></p> <p>Gemäß der Betreuungsstruktur der Drucksache 14/2789 war der Stellenplan in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2013 anzupassen. Der Einsatz des Personals konnte im Anschluss geplant und mit Beginn des neuen Kindergartenjahres umgesetzt werden. Somit wurde die Einhaltung der Mindestpersonalausstattung gem. der Vorgaben des KiBiz NRW in Verbindung mit der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Ab. 3 Nr. 3 KiBiz NRW“ für die städtischen Kindertageseinrichtungen gewährleistet.</p>

Produkt 06.02.01 - Jugendarbeit**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Zielsetzungen des Produkts sind die Erbringung bedarfsgerechter Angebote für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Bildung, Erziehung, Partizipation sowie die Vermittlung von Hilfen und die Unterstützung und Förderung der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände bei der Erbringung dieser Angebote. Im Mittelpunkt steht die kinder- und familienfreundliche Gestaltung Remscheids in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und vieler weiterer Partner.

Zielgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 6 bis 26 Jahren mit einem besonderen Blick auf:

- junge Menschen mit besonderem Förderbedarf
- junge Menschen mit Migrationshintergrund
- ehrenamtlich engagierte junge Menschen

2. Leistungen

- Jugendrat
- Ferienangebote, Städtepartnerschaft und internationale Jugendbegegnung
- Durchführung, Koordination und Mitwirkung bei Projekten der Jugendarbeit
- Förderung der Träger der Jugendhilfe für die Leistung von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Streetwork
- Jugendsozialarbeit

Leistungsbeschreibung	Jugendrat
Art der Aufgabe	Die Durchführung der Wahl und die Geschäftsführung des Jugendrats. Die Unterstützung des Jugendrats bei der Umsetzung seiner Ideen, Anliegen und Projekte.
Rechtsgrundlagen	§ 8, § 11 und § 80 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010, Ratsbeschluss Einrichtung Jugendrat DS B 51 J 151 vom 15.12.2003
Statistische Daten	10 Sitzungen Vorbereitung der Wahl des 6. Jugendrats 2014 Vorbereitung des 10-jährigen Jubiläums in 2014

	1 Seminar mit den Jugendräten, Teilnahme an dem landesweiten Workshop der Jugendräte NRW, Aktionen und Projekte: Mitwirkung beim Remscheider Ausbildungsmarkt, Durchführung von zwei Spendenaktionen, Mitwirkung bei AGOT JugendKulTour, Mitarbeit in der Planungsgruppe "Parkour am Hauptbahnhof", Durchführung der Veranstaltungen „United Flags 2“, „FIFA-Turnier“ und „Ein Satz in 120 Sprachen“.
Finanzdaten	10.400 € Sachkosten, erhaltene Spenden: 600 €
Bemerkungen	Enge Kooperation mit der AGOT, Kraftstation und dem Zentraldienst 0.17 Integration und Migration

Leistungsbeschreibung	Ferienangebote, Städtepartnerschaft und internationale Jugendbegegnung
Art der Aufgabe	Durchführung von innerörtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitaktionen in den Ferien und des Partnerschaftsprojekts „Semesterferienarbeit“ mit Presov
Rechtsgrundlagen	§ 11 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010
Statistische Daten	Kinderstadt „FerienKiSte“: 10 Tage mit 200 Kindern und 40 Helfer/innen KinderCircus „Casselly“: 2 x 6 Tage mit jeweils 150 Kindern und 30 Helfer/innen Sommerferienprogramm „Mach Mit“: 314 Kinder in 44 Kursen Sommerferienabschlussfest Holiday Final Party mit 4.500 Besucher/innen Semesterferienarbeit: 34 Tage mit 6 Student/innen aus Presov 4 Schulungen für insgesamt 70 Helfer/innen
Finanzdaten	85.200 € Sachkosten Eingenommene Teilnehmerbeiträge: 67.250 €, erhaltene Spenden: 13.500 €
Bemerkungen	Enge Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe und dem Fachdienst 2.45 Sport und Freizeit

Leistungsbeschreibung	Durchführung, Koordination und Mitwirkung bei Projekten der Jugendarbeit
Art der Aufgabe	Durchführung, Koordination und Mitwirkung bei Projekten der Jugendarbeit
Rechtsgrundlagen	§ 11 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010
Statistische Daten	Weltkindertag mit 4.500 Besucher/innen und 25 Partnern Mädchen-Fußball-Turnier „Girls Soccer“ mit 10 Teilnehmer/innen und 300 Besucher/innen Geschäftsführung und Moderation der Stadtteilkonferenz Hasenberg (4 Sitzungen)

	<p>Stadtteilstadt Hasenberg mit 2.000 Besucher/innen Mitarbeit bei „AGOT-JugendKulTour“ mit 300 Besucher/innen Koordination des Lokalen Bündnis für Familie (Vortrag zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit 80 Teilnehmer/innen, Veranstaltung zum Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie, Durchführung von „Stark! Ausgezeichnet! Jugend engagiert in Remscheid“ mit 54 Vorschlägen für die Auszeichnung und der feierlichen Verleihung mit 130 Teilnehmer/innen). Mitarbeit bei RAN (Remscheider Alleinerziehenden-Netzwerk)</p>
Finanzdaten	9.700 € Sachkosten, erhaltene Spenden: 6.900 €
Bemerkungen	Enge Kooperation mit der AGOT, Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen, den Rotary-Clubs, Wirtschaftsjunioren und engagierten Bürger/innen

Leistungsbeschreibung	Förderung der Träger der Jugendhilfe für die Leistung von Angeboten für Kinder und Jugendliche
Art der Aufgabe	Beratung, Serviceleistungen und finanzielle Förderung von Jugendverbänden und Trägern von Jugendeinrichtungen
Rechtsgrundlagen	§§ 1 - 14, §§ 74, 75, 90 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010
Statistische Daten	<p>Geschäftsführung der AGOT mit 10 Sitzungen Mitarbeit beim Bergischen Fachtag Offene Kinder- und Jugendarbeit mit 200 Teilnehmer/innen des Bergischen Städtedreiecks Geschäftsführung der AG Jugendverbandsarbeit mit 4 Sitzungen Mitarbeit bei einem Fachabend der AG Jugendverbandsarbeit Erstellung des „Freizeithaft“ mit Informationen zu 40 Freizeiten freier Träger Mitarbeit bei der Erstellung des Hefts „Sommerferienprogramm Mach Mit“ mit Informationen zu 37 Angeboten freier Träger Verleih vom Material (Zelte, Tisch u.a.) an freie Träger für 33 Veranstaltungen Verteilung von Zuschüssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.000 € an 47 Jugendverbände (allgemeiner Jahreszuschuss) • 18.800 € an Jugendverbände für 32 Ferienangebote • 16.200 € an Jugendverbände für die Teilnahme von Kindern einkommensschwacher Familien
Finanzdaten	<p>5.050 € Sachkosten 50.000 € Zuschüsse Eingenommene Kostenbeiträge: 770 €</p>
Bemerkungen	Enge Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe, dem Fachdienst 2.45 Sport und Freizeit, dem Zentraldienst 0.17 Integration und Migration,

Leistungsbeschreibung	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Art der Aufgabe	Präventive Maßnahmen in den Schwerpunkten Gesundheit, Sucht, Gewalt und Medien
Rechtsgrundlagen	§ 14 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010, JArbSchG)
Statistische Daten	Das Buddy-Konzept zur Alkoholprävention mit der Suchtvorbeugung des Diakonischen Werks wurde weiter entwickelt. Es konnten 7 weitere junge Erwachsene gewonnen werden, die in 28 Stunden intensiv geschult wurden. Das Team war bei 10 öffentlichen Veranstaltungen im Einsatz. Die Stelle Jugendschutz wurde nach einjähriger Vakanz am 01.10.2013 wieder besetzt. Mitarbeit bei zwei Anti-Drogen-Discos mit je 600 Besucher/innen Verteilung von 10.000 Jugendschutzkalendern mit Informationen zum Jugendschutzgesetz 12 Anfragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz
Finanzdaten	3.600 € Sachkosten, erhaltene Spenden: 580 €
Bemerkungen	Enge Zusammenarbeit mit der AGOT, Trägern der Jugendhilfe, dem Diakonischen Werk, der Polizei, den Schulen, dem Fachdienst Gesundheitswesen, dem Fachdienst 1.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung

Leistungsbeschreibung	Streetwork
Art der Aufgabe	Mobile Angebote im öffentlichen Raum, Begleitung von Cliques, Konfliktmoderation und niederschwellige Jugendberatung)
Rechtsgrundlagen	§ 11 und § 13 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010
Statistische Daten	9 Veranstaltungen „Fußball um Mitternacht“ mit jeweils 60 Jugendlichen Mitarbeit bei der Basketballnacht mit der Sportjugend, 26 Gruppenhelfer/innen, 24 Spieler/innen und 100 Zuschauer/innen Koordination von 52 Einsätzen des AGOT-Mobils Koordination von 8 offenen Spieltagen auf dem Schulhof Daniel-Schürmann/Julius-Spriestersbach Begleitung der Gruppe junger BMX-Fahrer auf der Anlage am Holz Präsenz und Konfliktmoderationen schwerpunktmäßig im Allee-Center, am Hauptbahnhof und in Lennep Mitarbeit bei den Veranstaltungen AGOT-JugendKulTour, Anti-Drogen-Disco, Weltkindertag
Finanzdaten	5.340 € Sachkosten
	Enge Zusammenarbeit mit der AGOT, Trägern der Jugendhilfe, der Polizei, dem Fachdienst 1.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung, dem Fachdienst 2.45 Sport und Freizeit und der Sportjugend Mit der Schließung des Jugend-Internet-Cafés RIC ist eine wichtige alltagsnahe Verbindung zwischen Streetwork und jungen Menschen besonders im Innenstadtbereich weggefallen. Hierdurch wurde die Kontaktaufnahme erschwert.

	Jugendsozialarbeit
Art der Aufgabe	Sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung beruflicher Bildung sowie Unterstützung bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit.
Rechtsgrundlagen	§ 13 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010
Statistische Daten	Koordination des Landesprogramms „Jugend in Arbeit plus“ <ul style="list-style-type: none"> • Neuaufnahme von 50 jungen Menschen • 41 junge Menschen konnten in Erwerbsarbeit vermittelt werden Sozialpädagogische Beratung und Begleitung von 18 jungen Menschen Mitarbeit bei der Planung und Umsetzung der Jugendkonferenz mit 100 Teilnehmer/innen Mitarbeit in der AG Jugendsozialarbeit
Finanzdaten	-
Bemerkungen	Enge Zusammenarbeit mit der AG Jugendsozialarbeit, dem Jobcenter, der Arbeitsagentur, den Kammern

Produkt 06.03.01 - Einrichtungen der Jugendarbeit**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Zielsetzungen des Produkts sind die Schaffung, der Betrieb und die Bereitstellung bedarfsgerechter Spiel-, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien. Im Mittelpunkt steht die kinder- und familienfreundliche Gestaltung Remscheids in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und vieler weiterer Partner.

Zielgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 6 bis 26 Jahren und ihre Familien

2. Leistungen

- Spielflächenmanagement
- Jugendzentren

Leistungsbeschreibung	Spielflächenmanagement
Art der Aufgabe	Mitwirkung bei Spielraumplanung und -gestaltung, Stärkung der Attraktivität der Spielflächen in Remscheid
Rechtsgrundlagen	§ 1 und § 8 SGB VIII, Spielflächenplanung DS B 61/111 Ratsbeschluss vom 20.02.2006
Statistische Daten	Umsetzung der Kinderbeteiligung an der Planung Spielplatz Stadtpark/Elsa-Brandström-Weg Umsetzung der Jugendbeteiligung an der Planung für ein Spiel-/Sportangebot am Hauptbahnhof Koordination des Einweihungsfest des Spielplatz Christian-Meyer-Straße nach Sanierung Koordination des Spielplatzfest Hohenhagen mit 10 Partnern und ca. 1000 Besuchern Begleitung und Unterstützung von 23 Spielplatzpaten auf 18 Spielplätzen Begleitung und Unterstützung des Betriebs von 4 Spielplatzboxen Aktualisierung der Online-Übersicht der städtischen Spiel- und Bolzplätze Abgabe von 3 Stellungnahmen zu Bebauungsplänen Vorbereitung Arbeitskreis Spielplätze Mitarbeit an der Fortschreibung des Spielflächenplanes Mitwirkung an den Gesprächen bezüglich der Überleitung des Fachdienstes Grünflächen und Friedhöfe zu den Technischen Betrieben Remscheid
Finanzdaten	96.100 € Unterhaltung Spielflächen 20.000 € Winterdienst Spielflächen 1.800 € Sachkosten

Bemerkungen	Enge Kooperation mit der Jugendhilfeplanung, Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Vereinen, engagierten Bürger/innen, dem Fachdienst 3.67 Grünflächen und Friedhöfe, dem Zentraldienst 0.12 Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften
--------------------	--

Leistungsbeschreibung	Jugendzentren
Art der Aufgabe	Bereitstellung der Jugendzentren für die Erbringung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch freie Träger der Jugendhilfe
Rechtsgrundlagen	§ 11 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS B II 40 Ratsbeschluss vom 25.02.2010
Statistische Daten	Gewährung von 1.300 € Zuschüssen für Material und Geräte an Träger der Jugendhilfe für 2 Vorhaben Beratung und Unterstützung der Träger der Jugendzentren
Finanzdaten	1.300 € Zuschüsse ; siehe außerdem Bericht zu Produkt 01.20.02
Bemerkungen	Enge Kooperation mit Die Schlawiner GgmbH, Die Welle gGmbH, Freie Jugendarbeit Remscheid Mitte e.V., Stadtteil e.V. und dem Fachdienst 1.28 Gebäudemanagement

Produkt 06.05.01 - Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

Die Hilfe für junge Menschen und ihre Familien umfasst beratende, unterstützende und im Rahmen von Kindeswohlgefährdung auch eingreifende Tätigkeiten sowie die Gewährung finanzieller Hilfen zur Förderung der Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie, die Mitwirkung nach dem FamFG in den Verfahren vor dem Familiengericht und nach dem Jugendgerichtsgesetz.

2. Leistungen

- Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Müttern, Vätern, Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern, (§§ 16, 17, 18 SGB VIII)
- Sicherstellung einer angemessenen Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe gem. § 19, §§ 27 ff und § 35a SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
- Rechtliche Vertretung von Minderjährigen bei bestellten und gesetzlichen Vormundschaften/Pflegschaften
- Beistandschaften
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Adoptionsvermittlung

Leistungsbeschreibung	Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Müttern, Vätern, Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern
Art der Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Förderung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten zur besseren Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung - Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen - Beratung in Fragen der Partnerschaft Trennung und Scheidung sowie die Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge sowie bei der Ausübung des Umgangsrechts
Rechtsgrundlagen	(§§ 16, 17, 18 SGB VIII)

Statistische Daten	Beratung nach § 17 Abs. 3 SGB VIII: 135 Mitteilungen des Familiengerichtes Unterstützung Umgangsrecht nach § 18 SGB VIII in 2012: 81
Finanzdaten	Aufwand 51.627 €
Bemerkungen	Der Allgemeine Sozialdienst, der mit dem Pflegekinderdienst überwiegend diese Beratungsleistung erbringt, ist Basisdienst für Hilfe und Rat suchende Eltern, Kinder und Jugendliche, sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Diese Leistung erfordert von den Fachkräften ein hohes Maß an Beratungskompetenz, da sich hier sehr früh eine mögliche Hilfestellung entscheidet, bzw. ein veränderter Hilfeverlauf abzeichnet. Durch eine enge Vernetzung der Fachkräfte mit den freien Trägern der Jugendhilfe ist im Bedarfsfall eine qualifizierte Vermittlung an andere Dienste sichergestellt.
Leistungsbeschreibung	Sicherstellung einer angemessenen Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe durch Feststellung und Gewährung einer individuellen und passgenauen Hilfe, Vermittlung eines geeigneten Leistungserbringers und Steuerung der Hilfe während des gesamten Hilfeprozesses
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung und Gewährung der Unterbringung von Müttern/Vätern und ihrer Kinder in einer geeigneten Wohnform (§ 19 SGB VIII) • Feststellung und Gewährung einer Hilfe zur Erziehung: <ul style="list-style-type: none"> - ambulante Hilfen (§ 27.2 SGB VIII) - ambulante Hilfen verbunden mit schulischen Maßnahmen (§ 29 SGB VIII) - teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII) - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) - stationäre Hilfen (§§ 34 SGB VIII) - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) • Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) • Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)
Statistische Daten	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII: 56 (Mütter + Kind/er) - ambulante Hilfen zur Erziehung § 27.2 SGB VIII: 730 - teilstationäre Hilfen § 32 SGB VIII: 29 - Vollzeitpflege § 33 SGB VIII: 194 - stationäre Hilfen § 34 SGB VIII: 195 - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII: 2 - Eingliederungshilfe ambulant § 35a SGB VIII: 80 - Eingliederungshilfe stationär § 35a SGB VIII: 11 - Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII: 69

Finanzdaten	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder § 19 SGB VIII: 865.894 € - ambulante Hilfen zur Erziehung § 27.2 SGB VIII: 2.047.597 € - teilstationäre Hilfen § 32 SGB VIII: 706.470 € - Vollzeitpflege § 33 SGB VIII: 1.997.352 € - stationäre Hilfen § 34 SGB VIII: 8.471.840 € - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII: 44.718 € - Eingliederungshilfe ambulant § 35a SGB VIII: 256.563 € - Eingliederungshilfe stationär § 35a SGB VIII: 988.587 € - Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII: 295.909 € - Erstattung von Jugendhilfe an andere Träger: 853.570 € <p>Summe: 16.528.500 €</p>
Bemerkungen	<p>Diese Leistung bildet die originäre Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes und Pflegekinderdienstes ab. Sofern eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, haben sorgeberechtigte Eltern, bzw. Elternteile einen Rechtsanspruch auf eine Hilfe zur Erziehung. Der konkrete passgenaue Bedarf wird unter Beteiligung der Betroffenen ermittelt und in ambulanter oder stationärer Form gewährt. Danach wird regelmäßig im Rahmen von Hilfeplanung geprüft, ob die installierte Hilfe auch weiterhin in Art und Maß geeignet und erforderlich ist.</p> <p>Eine hinreichende Personalausstattung trägt hier für die Qualifizierung der fachlichen Arbeit bei und verbessert somit die Steuerung von Hilfen zur Erziehung.</p>

Leistungsbeschreibung	Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Einschätzung des Gefährdungsrisikos in <u>allen</u> Fällen, die dem Jugendamt mitgeteilt werden und bei denen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen (§ 8a SGB VIII)
Statistische Daten	<p>Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG): insgesamt 181</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fälle akuter KWG: 20 - latente KWG: 28 - keine KWG, aber Hilfebedarf: 48 - keine KWG und kein Hilfebedarf: 85

Finanzdaten	-
Bemerkungen	<p>Bei einem Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte. Sämtliche Verfahren werden an das statistische Landesamt IT-NRW gemeldet und auch von dort ausgewertet.</p> <p>In Remscheid bestand bei 20 Kindern/Jugendlichen wegen einer akuten Kindeswohlgefährdung ein sofortiger und unmittelbarer Handlungsbedarf. In allen anderen Fällen konnte der Gefährdung mit Beratung und/oder der Installierung einer Hilfe zur Erziehung entgegengewirkt werden.</p>

Leistungsbeschreibung	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, Wahrnehmung des staatliches Wächteramt zum Schutz des Kindeswohls
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen, Klärung der bestehenden Konfliktlage und Beratung zu weiterer Hilfe und Unterstützung. Ggf. Beantragung familiengerichtlicher Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls. (§ 42 SGB VIII)
Statistische Daten	<p>Inobhutnahmen: 14</p> <ul style="list-style-type: none"> - und zwar auf eigenen Wunsch: ./. - wegen Gefährdung: 14 - <p>weitere Schutzmaßnahmen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten: 20</p>
Finanzdaten	Aufwand 82.175 €
Bemerkungen	Inobhutnahmen oder Herausnahmen werden vom Jugendamt dann ergriffen, wenn ein unmittelbares Handeln zum Schutz der Minderjährigen in Eil- und Notfällen als geboten erscheint. Dies kann gegen den Willen von Sorgeberechtigten geschehen (Inobhutnahmen) und auch mit deren Einverständnis (Herausnahme). Die Fallzahlen für das Jahr 2013 werden vom statistischen Landesamt IT-NRW veröffentlicht.

Leistungsbeschreibung	Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
Art der Aufgabe	Unterstützung des Familiengerichts in allen Verfahren, die das Sorgerecht von Kindern und Jugendlichen betreffen durch Einbringung sozialer und erzieherischer Gesichtspunkte und ggf. Unterbreitung eines am Wohl des Kindes orientierten Vorschlags.
Rechtsgrundlagen	(§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG (Familienverfahrensgesetz))
Statistische Daten	in 2013 sind 275 Familiensachen bearbeitet worden
Finanzdaten	-
Bemerkungen	Im Vergleich zum Vorjahr ist ein weiterer Anstieg der Verfahren festzustellen. Hochstrittige Familiensachen haben deutlich zugenommen.

Leistungsbeschreibung	Rechtliche Vertretung von Minderjährigen bei bestellten und gesetzlichen Vormundschaften/Pflegschaften
Art der Aufgabe	Gesetzliche Vertretung eines Kindes oder Jugendlichen in dem vom Familiengericht übertragenen Rahmen. Dieser beinhaltet überwiegend die Aufgabenkreise: - Aufenthaltsbestimmungsrecht - Gesundheitsfürsorge - Beantragung von Hilfen zur Erziehung/Vertretung gegenüber Sozialleistungsträgern - Vermögenssorge
Rechtsgrundlagen	(§§ 55 und 56 SGB VIII, §§ 1773 ff BGB)
Statistische Daten	gesetzliche Amtsvormundschaft: 3 bestellte Amtsvormundschaft: 15 bestellte Amtspflegschaft: 21
Finanzdaten	-
Bemerkungen	Bei dauerhaft eingerichteten Vormundschaften wird regelmäßig die Übertragung auf geeignete Einzelvormünder geprüft. Inzwischen haben sich 4 Berufsvormünder etabliert.

Leistungsbeschreibung	Beistandschaften
Art der Aufgabe	<p>Aufgabe der Beistandschaft ist es nicht verheirateten Müttern nach der Geburt ihres Kindes im Hinblick auf die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes Beratung und Unterstützung anzubieten. Hierbei sollen diese befähigt werden, ihre Angelegenheiten möglichst eigenverantwortlich und selbständig zu regeln.</p> <p>Die Beistandschaft kann von der sorgeberechtigten Mutter beantragt werden. Der Beistand ist dann Interessensvertreter des Kindes, nicht des antragstellenden Elternteils. Dies bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im gerichtlichen Verfahren notwendig werden oder durchgreifende Maßnahmen z.B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich werden.</p> <p>Zudem werden die Beurkundung und Beratung zu der Abgabe einer Sorgeerklärung, der Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung, sowie der Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen vorgenommen.</p>
Rechtsgrundlagen	(§§ 18, 52a, 55, 56 und 59 SGB VIII)
Statistische Daten	<p>Beistandschaften: 529 Vaterschaftsanerkennungen: 116 Mutterschaftsanerkennungen: 7 Sorgeerklärungen: 124 Verpflichtung von Unterhaltsansprüchen: 91</p>
Finanzdaten	-
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	<p>Die Jugendgerichtshilfe prüft vor dem Hintergrund der Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen, welche Leistungen und Hilfen für sie in Betracht kommen, initiiert und vermittelt diese ggf. Sie schlägt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vor, welche Reaktionen auf die Straftat aus ihrer Sicht sinnvoll sind. Sie begleitet die Vergabe und Überwachung der Auflagen und Weisungen, die die jungen Menschen erfüllen sollen. Die Beratung und Betreuung erstreckt sich auf das gesamte Strafverfahren. (§§ 38 und 50 JGG, § 52 SGB VIII)</p>

Statistische Daten	Anklagen vor dem Jugendgericht: 325 staatsanwaltschaftliche Verfahren: 244 Diversionsverfahren („Gelbe Karte“): 82 Ordnungswidrigkeitssachen: 14
Finanzdaten	-
Bemerkungen	-

Leistungsbeschreibung	Adoptionsvermittlung
Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen	Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und überprüft Bewerber/-innen auf ihre Eignung zur Aufnahme eines Adoptivkindes, sie berät die Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, im Mittelpunkt hierbei steht die Wahrung des Kindeswohls des zu adoptierenden jungen Menschen. Sie gestaltet den Weg der zur Adoption frei gegebenen Kinder in Adoptionspflege. Sie berät im Rahmen des Adoptionsverfahrens alle Beteiligten und schafft die Entscheidungsgrundlage für das Gericht. (§ 7 AdVermiG, §§ 186 – 199 FamFG, § 51 SGB VIII)
Statistische Daten	12 Adoptionen, davon 10 Stiefkind-Adoptionen
Finanzdaten	-
Bemerkungen	-

Produkt 06.05.02 – Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit**1... Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit für erwerbstätige Eltern in der Elternzeit und Leistungen nach dem Betreuungsgeldgesetz für Eltern nach der Elternzeit, die keinen öffentlich geförderten U 3 Platz in Anspruch nehmen

2. Leistungen

Die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgelegt, dass die zu übernehmenden Aufgaben der Versorgungsverwaltung durch die Stadt Wuppertal wahrgenommen werden. In Remscheid verbleibt:

Leistungsbeschreibung	Anteilige Erstattung von Personal- und Sachkostenaufwand lt. festgelegtem Verteilerschlüssel an die Stadt Wuppertal
Art der Aufgabe	Vereinnahmung der Konnexitätsmittel des Landes, Prüfung der Abrechnung der Stadt Wuppertal, Abwicklung der Kostenerstattung mit Wuppertal
Rechtsgrundlagen	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes, 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zw. den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts durch die Stadt Wuppertal
Statistische Daten	Für Remscheid 933 Bewilligungen und 11 Ablehnungen beim Elterngeld sowie 144 Bewilligungen und 23 Ablehnungen beim Betreuungsgeld
Finanzdaten	12.061 € Konnexitätsmittel des Landes werden an Wuppertal weitergeleitet, zusätzlich entstand eine Belastung für die Stadt Remscheid aufgrund der Abrechnung der Stadt Wuppertal in Höhe von 27.145 €.
Bemerkungen	Ab 01.08.2013 sind die durchzuführenden Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz ebenfalls auf die Stadt Wuppertal übertragen und der Elterngeldstelle angegliedert. Durch das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit werden Eltern finanziell unterstützt, um Einkommensdefizite auszugleichen und den Kinderwunsch Berufstätiger zu stärken. Durch das Konnexitätsausführungsgesetz wurden die durch die Übertragung entstandenen Aufwendungen nicht in voller Höhe durch das Land ausgeglichen. Der Fehlbedarf beim Personal- und Sachaufwand wurde nach einem auf der Einwohnerzahl basierendem Verteilschlüssel von den drei Städten getragen

Produkt 10.04.01 – Wohnungshilfen**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Wohnungshilfen

2. Leistungen

Sozialer Wohnungsbau/Bestands- und Besetzungskontrolle/allgemeine Mietangelegenheiten

Leistungsbeschreibung	2.1 Sozialer Wohnungsbau/Bestands- und Besetzungskontrolle/allgemeine Mietangelegenheiten/Jobcenter
Art der Aufgabe	2.1. Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit preiswertem Wohnraum 2.2. Überprüfung der Einhaltung der Förderauflagen 2.3. Erhalt von Wohnraum 2.4. Überprüfung von angemessenen Heizkosten 2.5. Mietrechtliche Angelegenheiten
Rechtsgrundlagen	Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum in NRW (WFNG NRW) nebst Verordnungen
Statistische Daten	Erteilung von Wohnberechtigungen bzw. wohnungsuchende Haushalte: 848 freigestellte Wohneinheiten von der Belegungsbindung: 395 Beanstandungen: 267 Örtl. Wohnungskontrollen: 497 Sonstige Kontrollen: 184 Termine im Rahmen der Wohnungsaufsicht: 14 Vorgänge im Kontext Heizungshilfen SGB II und SGB XII: 301 Vorsprachen in den o.g. Bereichen: 1.157
Finanzdaten	./.
Bemerkungen	-